

Die kirchliche Verhältnisbestimmung der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen zu den lutherischen Landeskirchen 1945 – 1955 (Teil 2)

Zusammenfassung des ersten Teils (Vergleiche LuthBei 1/25, S. 20-29)

Der Eindruck sehr unruhiger, wechselhafter, schwankender Verhältnisse bleibt für die ersten zehn Nachkriegsjahre vorherrschend; der Gedanke an eine Rückkehr in die östliche Heimat blieb vorhanden und musste auch theologisch bearbeitet werden.¹ Das Oberkirchenkollegium selbst notierte noch in seinem Verwaltungsbericht für die Nachkriegsjahre bis 1954, das Leben der Kirche sei bis 1951 „sehr bewegt, um nicht zu sagen unruhig, gewesen“. Umso beeindruckender ist die Aufbauleistung dieser 1945 schwer getroffenen, ja teils fast zerschlagenen, wie im Fall der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche, Kirchen zu nennen. Freilich verband sich mit dem berechtigten Stolz über die Reorganisation auch die Sorge um „die geistliche Erbauung der Gemeinden durch Wort und Sakrament [...], so dass wir von wirklich lebendigen Gemeinden unserer Kirche reden dürften“.²

3. Zusammenschlüsse und Kooperation unter den selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen nach 1945

3.1 Organisatorische Bemühungen

Der Zusammenschluss der Hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche, der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche in Hessen und der Evangelisch-lutherischen Hermannsburg-Hamburger Freikirche vom Jahre 1947 stellt die erste formelle Vereinigung bisher getrennter Kirchenkörper mit gemeinsamer Verfassung, gemeinsamer Kirchenleitung dar. Die Verfassung der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche von 1947 trug bewusst Übergangscharakter; sie beließ die bisherigen Teilkirchen als Diözesen in relativer verfassungsmäßiger und finanzieller Eigenständigkeit und hielt darüber hinaus die Möglichkeit für einen engeren Zusammenschluss nach innen wie einen weiteren Anschluss anderer selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen offen.³ Tatsächlich schlossen sich die Evangelisch-lutherische in Baden (1948) und die Renitente Kirche Ungeänderter Augsburgischer Konfession (1950)

¹ Gedanken eines Flüchtlings zur Frage der Rückkehr, Kirchenblatt (wie Anm. 4), 15.

² Parochiale und personelle Veränderungen, in: Verwaltungsbericht des Oberkirchenkollegiums (wie Anm. 11).

³ Vgl. die Verfassung der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche von 1947 bei Werner Klän/Gilberto da Silva (Hg.): Quellen zur Geschichte selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland. Dokumente aus dem Bereich konkordienlutherischer Kirchen (OUH.E 6), Göttingen 2010, 602-606.

dem neuen Kirchenkörper an.⁴ Es bedurfte allerdings, um die Annahme dieses Vorgangs in Hessen zu ermöglichen, ausführlicher Erklärungen seitens der kirchenleitenden Organe.⁵ Der Hessischen Renitentz wurde weitgehende Selbständigkeit garantiert; sie musste allerdings die Konkordienformel als Bekenntnisgrundlage in der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche rezipieren; dies kam einer Erweiterung, nicht aber Veränderung ihres bisherigen Bekenntnisstandes gleich.

Schon zu Beginn des Jahres 1946 wurden erste Pläne für einen Zusammenschluss der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen skizziert. Im Westen geschah dies auf Zusammenkünften der „Vereinigung evangelisch-lutherischer Freikirchen“ in der Lüneburger Heide, zu denen auch Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Freikirche stießen.⁶

Frühzeitig trat Hermann Sasse mit den Verantwortungsträgern der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche in Verbindung; seine Einschätzung der kirchlichen Lage wurde für die Ausrichtung der Arbeit des Oberkirchenkollegiums in den ersten Jahren nach 1945 weithin maßgeblich. Zunächst war noch eine, wenn auch geringe Hoffnung vorhanden, dass der Lutherrat „eine Vereinigte Evang[elisch]-luth[erische] Kirche in Deutschland aufzubauen“ in der Lage sein werde; im Zusammenwirken mit ihm hätte die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche ihren Ort im kirchlichen Nachkriegsdeutschland finden können. Sasse war aber skeptisch, ob dies gelingen könne, „weil die B[ekennende] K[irche] alle Schlüsselstellungen in der nun doch wieder auferstandenen Deutschen Evangelischen Kirche (im Singular) besetzt hat“.⁷ Sein Pessimismus bezüglich einer Wiederbelebung der lutherischen Kirche war ausgeprägt: „So kann die Zeit kommen, wo wir sagen müssen, die lutherische Kirche in den Landeskirchen ist nicht zu retten.“ Auch sein Blick auf das „freikirchliche“ Luthertum war hellseherisch: „Mit den amerikanischen Missouriern werden Sie besser fertig werden als mit den deutschen, denen der Horizont einer grossen [sic] Kirche und die Weitherzigkeit, zu der man in St. Louis herangereift ist, fehlt.“ Auch die kritischen Differenzen sah Sasse klar und deutlich: „Ich sehe die grössten Schwierigkeiten in den Fragen der Verfassung und der Inspirationslehre.“⁸

Frühzeitig begannen auch Lehrverhandlungen zwischen der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche, die diese schon auf einer ersten Notsynode in Groß Oesingen

⁴ Vgl. Die Vereinbarung über den Anschluss der Renitenten Kirche Ungeänderter Augsburgischer Konfession an die Selbständige evangelische-lutherische Kirche vom 7. 9. 1950 bei Klän/da Silva (wie Anm. 46), 607-609.

⁵ Erklärung von Superintendent Wicke im Anschluß der Renitenten Kirche Augsburgischer Konfession an die (alte) Selbständige evangelisch-lutherische Kirche (1950) bei Klän/da Silva (wie Anm. 3), 609f.

⁶ Rundbrief an unsere Pastoren Nr. 2, Februar 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁷ Hermann Sasse an Superintendent Grube, Berlin, 1. 12. 1945 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁸ Hermann Sasse an Superintendent Grube, Berlin, 1. 12. 1945 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

angeregt hatte. Im Osten Deutschlands fand im ersten Jahr nach Kriegsende eine Serie von drei Gesprächen statt, die sich mit den „offenen Fragen“ zwischen beiden konkordienlutherischen Kirchen befasste. Von Anfang an war ein „Zusammenschluss der Kirchen selbst“ ins Auge gefasst.⁹

Trotz der Kritik aus den lutherischen Landeskirchen und gegen Widerspruch aus den eigenen Reihen entschloss sich das Leitungsgremium der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche, auch im Bereich lutherischer Landeskirchen eigenständige Gemeinden aus den Flüchtlingen zu sammeln; der Grund für diesen Kurs war die Überzeugung, dass das lutherische Bekenntnisbewusstsein in den Landeskirchen und ihren Gemeinden weithin geschwunden sei. Die Aufgabe der eigenen Kirche und der übrigen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen bestehe weiterhin darin, „echte Kirche der lutherischen Reformation darzustellen, zu leben und ihr Raum zu gewinnen“. Als gewiesene Bündnispartner sah das Oberkirchenkollegium „die konfessionsbewussten lutherischen Kirchen Amerikas“ an, zumal diese eine Schwenkung nach Europa und Deutschland vollzogen hätten. Zur Lösung der bleibend gestellten Aufgabe sei ein Zusammengehen aller selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen einschließlich der „deutschen Missourier“ nötig. Damit hatte das Oberkirchenkollegium „die Grundzüge unsrer durch die starke Wandlung der Dinge notwendig gewordenen Kirchenpolitik“ offengelegt, die auf eine „Vereinigte lutherische Freikirche“ zielten.¹⁰

Im Frühjahr 1946 wurde ein erster „Entwurf einer Verfassung für die Vereinigte Evangelisch-lutherische Freikirche Deutschlands“ aus der Feder von Martin Kiunke an die Pastoren der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche versandt.¹¹ Als Aufgabe der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen wurde bestimmt, „Kirche der lutherischen Reformation, in welcher das lutherische Bekenntnis nicht nur rechtlich vorhanden ist, sondern auch praktisch zur vollen Geltung und Durchsetzung kommt, darzustellen“ (§ 1). Die Verbindung mit solchen, die die „echte Kirche der lutherischen Reformation in Deutschland erhalten und gestärkt wissen wollen“ wurde bejaht, ebenso die Verbindung mit dem Weltluthertum (§§ 4, 5). Die bisherigen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen sollten als Teilkirchen zunächst erhalten bleiben; sie sollten je nach Größe Mitglieder in eine gemeinsame Kirchenleitung entsenden (§§ 6, 7). Dieser „Kirchenkonvent“ hatte die Aufgaben der kirchlichen Außenvertretung (§ 8 a-c), die Schlichtung von Streitfällen (§ 8 d), die Regelung der theologischen Ausbildung samt Unterhaltung einer „Gemeindefakultät“ (§ 8 e-f) – dabei sollte neben dem Besuch der eigenen Ausbildungsstätte das Studium an staatlichen Universitäten „verpflichtend“ sein (§ 10) –, dazu sonstige Verwaltungsangelegenheiten (§ 8 g) und, sollte es zur „Übernahme eigener

⁹ Rundbrief an unsere Pastoren Nr. 3, März 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

¹⁰ Rundbrief an unsere Pastoren Nr. 4, o. D. [April 1946] (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

¹¹ Anhang zum Rundbrief an unsere Pastoren Nr. 5, 6. 6. 1946 und Anhang zum Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 6, datiert März 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

Missionsfelder“ kommen, die Bestellung der Missionsleitung (§ 8 h). Der „Kirchenkonvent“ sollte sich einen Vorsitzenden wählen, der nicht zugleich „der leitende Geistliche einer der Teilkirchen“ sein sollte (§ 9). Diese Verfassung wurde als reine Übergangslösung angesehen (§ 11). Gerade der bruchstückhafte Charakter dieses Entwurfes spricht für das hohe Maß an Einheitsdrang, das hinter ihm stand. Unter den gegebenen Verhältnissen, zumal angesichts der noch nicht durchgeklärten Lehrfragen, erwies er sich allerdings als ein Vorgriff, der nicht realisiert werden konnte.

Im Sommer 1946 kam es zur Bevollmächtigung des Oberkirchenkollegiums, auch ohne das Verfassungsorgan der Generalsynode Entscheidungen zu fällen und durchzuführen; für dieses Verfahren wurde die Zustimmung von Diözesansynoden eingeholt.¹² Im Zuge dieser Entscheidung wurde außerdem Martin Kiunke als Kirchenrat bestätigt.¹³ Dieser Vorgang war für den Kurs der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche in den kommenden Jahren von besonderer Bedeutung, denn es war vor allem Kiunke, der die Annäherung der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen voranzubringen suchte, weil er in der Verbindung mit dem landeskirchlichen Luthertum, auch in Gestalt der – in Bildung befindlichen – VELKD, keine Zukunft für die Bewahrung des „Erbe[s] der Lutherischen Reformation“ sah.¹⁴ So wurde der in Bildung befindlichen EKD nunmehr öffentlich der „Charakter einer ausgesprochenen Unionskirche“ attestiert, die zumindest auf konfessionsübergreifende Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft ziele.¹⁵

Zunächst auf dieser Linie stimmte eine Pastoralkonferenz der Thüringisch-Sächsischen Diözese im Juni 1946, trotz kontroverser Debatte über die „Berliner Thesen“¹⁶ einer Entschließung zu, nach der der Kurs des Oberkirchenkollegiums zur Annäherung an die übrigen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen befürwortet wurde; es wurde allerdings zugleich gebeten, „die Abgrenzungen gegenüber den lutherischen Landeskirchen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken“¹⁷. Die Ambivalenzen im Verhältnis zu lutherischen Landeskirchen und anderen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen sind deutlich erkennbar.

¹² Sie wurde im Frühjahr 1947 verlängert, vgl. Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 13, März 1947, 1 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

¹³ Bekanntmachung über Neuordnung im Oberkirchenkollegium, Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 6, Juli 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

¹⁴ Dieses Erbe könne „nicht durch die in der EKD gefangene VLKD, wie sie von Bayern erstrebt wird, sondern nur durch die bekennnistreuen Freikirchen bewahrt werden“, Bericht über die Pastoralkonferenz in Berlin, Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 6, Juli 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

¹⁵ Was ist die EKD? Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 7, August 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

¹⁶ Anschreiben, gezeichnet von Lic. Dr. Ziemer, Superintendent Grube, Lic. Kiunke und Lic. Mathias Schulz für die ELAK und Präses Petersen, Rektor Heinrich Willkomm und B. S. Danner für die ELFK, Berlin 14. 3. 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 4; KASELKOU).

¹⁷ Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 9, November 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

3.2 Erneuerung der kirchlich-konfessionellen Vergewisserung

In der Rückschau von Mitte der fünfziger Jahre ließ sich die Annäherung zwischen der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche folgendermaßen deuten: „Die Not der Zeit..., die unsere Kirche in einem ihr Leben fast bedrohendem und die sächsische Freikirche in starkem Maße zu spüren bekommen hatte, führte beide Kirchen gleich in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch enger zusammen.“¹⁸ Tatsächlich hatte die Evangelisch-Lutherische Freikirche schon im Juni 1945 angestoßen, Kontakte zu den anderen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen aufzunehmen; dies war ein eher unerwarteter Vorstoß, da sich die Evangelisch-Lutherische Freikirche lange Zeit nicht nur grundsätzlich vom lutherischen Landeskirchentum getrennt wusste, sondern auch von den übrigen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen gesondert hielt. Doch dieser Plan wurde durch Präses Behnken von der Lutheran Church – Missouri Synod durchaus unterstützt. So kam es am 19./20.06.1946 zur Zusammenkunft des 14. Vertretertages der „Vereinigung freier evangelisch-lutherischer Kirchen“, darin waren die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche, die Selbständige evangelisch-lutherische Kirche in Hessen, die Evangelisch-lutherische Hermannsburg-Hamburger Freikirche, die Renitente Kirche Ungeänderter Augsburgischer Confession (RKUAC) in Hessen, die Freie evangelisch-lutherische Bekenntniskirche zu St. Anschar in Hamburg lose zusammengeschlossen.¹⁹

Sehr klar wurde herausgearbeitet, dass eine Vereinigung der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen nötig sei, damit die konfessionelle Eigenart der lutherischen Kirche bewahrt und entfaltet werden könne. Die lutherischen Landeskirchen wurden zu diesem Zeitpunkt in ihrem – faktischen – Bekenntnisstand schon als „gefährdet“ angesehen. Unterstützung von außerdeutschen Kirchen anzunehmen, sei unabdingbar. Vorkriegspläne zur Bildung einer „Vereinigten ev.-luth. Freikirche Deutschlands“ wurden in eine neue Form gegossen, kamen aber nicht zu Stand und Wesen. Ein wesentlicher Grund für das Scheitern der Verfassungspläne lag in der unterschiedlichen Einschätzung von Weg und Ziel der lutherischen Landeskirchen. Namentlich die selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen in Hessen und Hannover wollten die überkommenen Verbindungen pflegen, während die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche, im Unterschied zu ihrer bisherigen kirchenpolitischen Ausrichtung, sich bereits deutlicher auf die Haltung der Evangelisch-Lutherischen Freikirche zubewegte, die eine prinzipielle Trennung von den lutherischen Landeskirchen einschloss. Die Einigung der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen musste nach diesem vergeblichen Anlauf auf anderem Wege erfolgen.

¹⁸ Grünhagen (wie Anm. 12), 37, Anm. 5.

¹⁹ Protokoll des 14. Vertretertages der Vereinigung freier evangel. luther. Kirchen in Deutschland, Dreihäusen, 19./20.06.1946 (KASELKO).

Dies war der Weg über die Feststellung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den verschiedenen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen. Tatsächlich traten die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche und Evangelisch-Lutherische Freikirche in den nächsten Wochen in engere Verhandlungen ein; zudem kam es 1947 zur Gründung der Lutherischen Theologischen Hochschule als Ausbildungsstätte für den Pfarrernachwuchs; sie begann ihre Arbeit in Groß Oesingen, bevor sie 1948 nach Oberursel umzog.²⁰ Gemeinsamkeiten wurden entdeckt in der Haltung zur im Werden befindlichen EKD, aber auch Annäherungen gefunden in der Schriftlehre, der Prädestinationslehre und der Eschatologie. Ausführliche Lehrverhandlungen betrafen diejenigen Punkte, über die zwischen der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche bisher keine Einhelligkeit geherrscht hatte. Sie mündeten in die „Einigungssätze“ von 1947, die sich als Lehrkonsens darstellen.²¹

Parallel dazu kam es zur Gründung der (2.) „Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche“, ein Zusammenschluss aus der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche in den Hessischen Landen, der Hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche, der Evangelisch-lutherischen Hermannsburg-Hamburger Freikirche, der 1948 die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden, 1950 die Renitente Kirche Ungeänderter Augsburgischer Confession beitraten.²² Dieser Zusammenschluss erfolgte eher zur Überraschung des Oberkirchenkollegiums. Dieses war besorgt, dass diese Teileinigung womöglich „zu eilig getan“ sei, hoffte aber, dass der neue Kirchenkörper „das Ziel einer Vereinigung mit allen lutherischen Freikirchen Deutschlands im Auge behält und erhofft.“²³

Auch die (2.) Selbständige evangelisch-lutherische Kirche kam zu dem Schluss, dass in den „Einigungssätzen“ „nichts enthalten ist, was gegen Schrift

²⁰ Protokoll über Verhandlungen zwischen Vertretern der Evang.-Luth. Freikirche (MISSOURI) mit Vertretern der Evg.-Luth. Kirche in Altpreußen (Breslau) in Schwenningdorf, 02./03.07. 1046 (KASELKOU); vgl. Werner Klän: Theologische Ausbildungsstätten selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland – Vorgeschichte und Gründungsphase der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel, in: Lutherische Theologische Hochschule Oberursel 1948-1998, Festschrift zum 50jährigen Jubiläum (OUHE 3), Oberursel 1998, 9-38.

²¹ G. Heinzelmann/W. Oesch (Hg.): Einigungssätze zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Altpreußens und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche (i.S.a.u.a.St.), Vollausgabe 1948, ND Groß Oesingen 1983; Auszüge bei Klän/da Silva (wie Anm. 3), 612-617, dazu die Bekanntmachung, Lutheraner 2 (1948), 14 und das Anschreiben von Präses Petersen und Kirchenrat Ziemer, ebda., 17.

²² Die Verfassung der Selbständigen Evangelisch-lutherischen Kirche auszugsweise bei Klän/da Silva (wie Anm. 3), 602-606; die Vereinbarung über den Anschluss der Renitenten Kirche Ungeänderter Augsburgischer Confession an die Selbständige evangelisch-lutherische Kirche vom 07.09.1950 ebda., 554f., vgl. auch die dazu gehörige Erklärung von Superintendent K. Wicke, ebda., 556-558.

²³ Mitgeteilt im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 12, Februar 1947, 2 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

und Bekenntnis verstößt oder inhaltlich darüber hinaus geht.“²⁴ So konnte auch zwischen ihr und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche die Aufrichtung der Kirchengemeinschaft vollzogen werden.²⁵ Neben der Einigung zwischen der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche blieb auch das Bemühen um die Einbeziehung der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen in Hessen und Hannover auf der Tagesordnung.²⁶ So kam es im Frühjahr 1948 zu einer freien Konferenz von Pastoren aus den selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen unter Einbeziehung konfessionell gesinnter landeskirchlicher Pfarrer, namentlich des „Schwabacher Konvents“, in der gerade diese – bei großer Übereinstimmung in der Einschätzung der kirchlichen Lage – den Amtsbrüdern die „Verantwortung der lutherischen Freikirchen“ einschärften.²⁷

So war der Weg zur Eröffnung voller Kirchengemeinschaft im Sinn von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft einschließlich Interkommunion und Interzelebration zwischen allen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen in Deutschland – erstmals seit sie gut 125 Jahre zuvor ins Dasein getreten waren – geebnet. Überlegungen zu weiterer Annäherung folgten.²⁸ Als Hauptmotiv dieser Annäherungen wurde der „Kampf gegen den Unionismus, wie er sich in der neuen Einheitskirche zusammenfasste“, identifiziert. Flucht und Vertreibung wurden dabei als entscheidender Faktor zur Ausbildung einer erneuerten konfessionellen Bewusstwerdung verifiziert. Diese führte auf den Gedanken einer – letztlich auch organisatorischen – Einigung der lutherischen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen im gegenüber zu unionistisch verstandenen EKD.

Zusammenfassung 2

Für die Feststellung der Kirchengemeinschaft zwischen der Evangelisch-lutherischen Freikirche in Sachsen (u. a. St.) und den übrigen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen waren ausgiebige Lehrverhandlungen erforderlich; die Schriftlehre, die Lehre von Bekehrung und Gnadenwahl, Ekklesiologie und Amtstheologie sowie Eschatologie waren Gegenstand der Erörterungen, die mit den „Einigungssätzen zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirche Altpreußens und der Evangelisch-lutherischen Freikirche“

²⁴ Mitteilung für die Gemeinden der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche über die Feststellung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der Evangelisch-Lutherischen Freikirche, Klän/da Silva (wie Anm. 3), 611f.

²⁵ Aufrichtung der Kirchengemeinschaft, *Lutheraner* 3 (1949), 135.

²⁶ Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 16, Juni 1947, 2 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

²⁷ Konferenz in Dreihäusen, 3./4. 3. 1948, Rundbrief für unsere Pastoren Nr. [22], März 1948, 3 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

²⁸ Amtliche Bekanntmachungen, Betr. Konferenz der geeinten lutherischen Freikirchen, Kirchenblatt der Evangelisch-lutherischen Kirche Preußens, 91 / 1936, 12.

1947 abgeschlossen wurden.²⁹ Dieses Dokument stellt einen ausdrücklichen Lehrkonsens in bisher umstrittenen Fragen fest, allerdings wird ihre systematische Geltung durch einen ungeschichtlichen Ansatz gewonnen. Der Stellenwert der Einigungssätze wurde denn auch zwischen den Kirchen nicht völlig einhellig gesehen.

Nichtsdestoweniger stellten sie, nachdem infolge der Entscheidungen von Eisenach auch die preußischen Altlutheraner die Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen aufgekündigt hatten, die Bedingung der Möglichkeit für die Aufrichtung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen sämtlichen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen in Deutschland dar. Sie wurden denn auch von der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche zustimmend zur Kenntnis genommen, ohne freilich förmlich rezipiert zu werden.³⁰ Ihren formellen Ausdruck fand die erreichte Lehrübereinkunft in der Bildung der „Arbeitsgemeinschaft freier ev.-luth. Kirchen in Deutschland“. Sie bestand aus einer „Vertretung der Kirchenleitungen“ als Leitungsgremium und einer „Versammlung der Kirchenvertreter“ als Repräsentativorgan in synodalen Formen.³¹

Mittel- bis langfristig einigungsfördernd wirkten auch Impulse, die an der von der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche getragenen, aber weithin als gemeinsame Ausbildungsstätte für sämtliche selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen in Deutschland fungierenden Lutherischen Theologischen Hochschule in Oberursel/Ts. vermittelt wurden.³²

Als ein weiterer integrierender Faktor ist die Zusammenarbeit der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen auf dem Gebiet der Mission zu nennen. Zumindest seit 1950 wurde die Bleckmarer Mission auch von der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche und der Evangelisch-lutherischen Freikirche mitgetragen. Für die preußischen Lutheraner war mit der grundsätzlichen Abkehr von der Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen, für die Evangelisch-lutherische Freikirche mit der Hinwendung zum Vollzug der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit den übrigen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen die Bedingung der Möglichkeit gegeben, die Mission evangelisch-lutherischer Freikirchen (Bleckmarer

²⁹ Vgl. G. Heinzelmann/W. M. Oesch (Hg.), Einigungssätze zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirche Altpreußens und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche i. Sa. u. a. St.) Vollaussgabe (1948), ND Groß-Oesingen 1983, auszugsweise bei Klän/da Silva (wie Anm. 3), 612-617.

³⁰ Mitteilung für die Gemeinden der (alten) Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche über die gegenseitige Anerkennung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen der Evangelisch-lutherischen Freikirche (in Sachsen u. a. St.) und der (alten) Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche (Dezember 1949) bei Klän/da Silva (wie Anm. 3), 618f.

³¹ Der Wortlaut der Satzung in Anlage A V11/2 zu Gerhard Rost (Hg.), Synodalbeschlüsse der Evangelisch-lutherischen (altluth.) Kirche, o. O. (Wuppertal) 1971.

³² So ist das Ausscheiden von M. Kiunke aus der Kirchenleitung der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche und der Arbeit an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel im Jahr 1954 mitbedingt durch die Kontroversen um den kirchenpolitischen Kurs zwischen freikirchlichem und landeskirchlichem Luthertum, vgl. Kirchenblatt 104 (1954), 38-40.

Mission) als Trägerin auch ihres kirchlich-missionarischen Engagements zu unterstützen.

4. Selbständige evangelisch-lutherische Kirchen im Gegenüber zu landeskirchlichen Restrukturierungen

Im Raum der evangelischen Landeskirchen setzten sich gleich nach dem Krieg Entwicklungen fort, die längst zuvor begonnen hatten und durch den Ertrag des „Kirchenkampfes“ kaum in eine wirklich neue Richtung gingen: sie führten zur Gründung der Evangelischen Kirche in Deutschland, die von allen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen einhellig als Unionskirche identifiziert wurde.³³

4.1 Folgerungen aus der Annäherung der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen: Der Bruch mit den lutherischen Landeskirchen

Die grundlegenden Argumente für eine erneuerte anti-unionistisch-konfessionelle Positionierung der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen hatte Hermann Sasse in einem Memorandum „Über die Frage nach der Existenzberechtigung und Sendung unserer Evangel.-luth. Kirche Altpreußens“ bereits am Reformationsfest 1944 geliefert.³⁴ Auf dem Hintergrund der Erfahrungen des Kirchenkampfes der dreißiger und vierziger Jahre des 20. Jh. erschien der Kirchenkampf der „Altlutheraner“ in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts in einem neuen Licht. Angesichts des vom ihm diagnostizierten Niedergangs bewusster lutherischer Theologie und konfessioneller Prägung der lutherischen Landeskirchen riet Sasse, dass die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche „in Gemeinschaft mit den ihr nahestehenden anderen Freikirchen sich der großen Solidarität bewußt wird, die sie mit der ganzen lutherischen Kirche Deutschlands verbindet“. Dazu gehöre auch (noch) die Mitarbeit im lutherischen Rat, v. a. aber ein engerer „Zusammenschluß der Freikirchen“, nicht zuletzt, damit sie „für die lutherischen Landeskirchen“ als „Mahnerin zur Bekenntnistreue“ fungieren könnten. Zwar schloss Sasse nicht aus, dass die selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen „mit den Landeskirchen in einer lutherischen Kirche Deutschlands aufgehen“ könnten, „die nicht nur den Namen ‚lutherisch‘ trägt, sondern wahrhaft lutherisch ist“. Daraus folge: „Bis eine solche Kirche da ist, muß die lutherische Freikirche auf ihren einsamen Posten ausharren...“.

Die Entwicklungen, die zur Gründung der EKD führten, ließen aus Sicht der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen, wie auch Sasses selbst, alle Hoffnung schwinden – trotz Gründung der VELKD –, dass es zur Bildung einer solchen bekenntnisbestimmten lutherischen Kirche Deutschlands kommen könne. In einem Schreiben vom 1.12.1945 wiederholte Sasse diese

³³ Vgl. Die Evangelisch-lutherischen Freikirchen und die Entscheidungen von Eisenach im Juli 1948, Klän/daSilva (wie Anm. 3), 598-602.

³⁴ H. Sasse: „Über die Frage nach der Existenzberechtigung und Sendung unserer Evangel.-luth. Kirche Altpreußens“, Reformationsfest 1944, hektographiertes Ms. (KASELKOÜ).

Anschauungen gegenüber dem OKC nachdrücklich.³⁵

Schon im Mai 1946 signalisierte das Oberkirchenkollegium in einem Rundschreiben³⁶, dass es in den kirchlichen Entwicklungen vor wie nach dem II. Weltkrieg eine „Todesgefahr für die lutherische Kirche in Deutschland“ sah. Schon die Eingliederung der lutherischen Landeskirchen in die DEK von 1933 sei der Illusion über den unionistischen Charakter der DEK geschuldet gewesen. Die Entscheidungen von Treysa 1945, die zur EKD führen sollten, sah das Oberkirchenkollegium auf derselben Linie, trotz der beabsichtigten Gründung der VELKD, da diese nur innerhalb der EKD, die als „Einheitskirche“ begriffen wurde, zu stehen komme. Eine Alternative sah das Oberkirchenkollegium nur darin, dass „die lutherischen Freikirchen“ die konfessionelle Stellung der „echte[n] Kirche der lutherischen Reformation“ aufrecht erhielten; dies aber könnten sie nur in Zusammenarbeit mit den großen lutherischen Kirchen des Auslands, v. a. den „konfessionsbewußten unter den lutherischen Kirchenkörpern Amerikas“. Damit war der kirchliche und kirchenpolitische Weg des Oberkirchenkollegiums für die kommenden Jahre skizziert und festgelegt.

Nahezu gleichzeitig mit dieser Annäherung unter den einst gegensätzlich positionierten selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen vollzog sich der Zusammenschluss des Großteils lutherischer Landeskirchen zur VELKD, deren Verfassung im April 1947 öffentlich wurde. Das Oberkirchenkollegium bedauerte den Ausfall eines ausdrücklichen Bezuges auf die *Confessio Augustana Invariata* und die zum Ausdruck gebrachte „Gemeinschaft aller deutschen evangelischen Kirchen“.³⁷

Bestätigt sah sich das Oberkirchenkollegium in dieser Ansicht durch die Beschlüsse der 2. Kirchenversammlung zu Treysa vom 5./6. Juni 1947.³⁸ Dort wurde festgestellt, „dass die EKD ein Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen ist“; der Rat der EKD wurde nach konfessionellem Proporz besetzt. Beunruhigt waren die selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen v.a. durch die Bestimmung, „dass evangelische Gemeindeglieder nicht darum von der Feier des hl. Abendmahls ausgeschlossen sein sollen, weil sie einem andern in der EKid geltenden Bekenntnis angehören“. Damit war aus Sicht der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen de facto die Kirchengemeinschaft zwischen bekenntnisverschiedenen Kirchen eröffnet und somit ein unionistisches Konzept vollzogen. Auch die Aussage, dass sich im „Bund“ der EKD „Kirche im Sinn des Neuen Testaments verwirklicht“, wurde im Sinn einer ekklesiologischen Qualifizierung der EKD als protestantischer Einheitskirche verstanden. Diese Sicht wurde durch die Bestimmungen gestützt, dass ein „verbindliches theologisches Gespräch“ über die Abendmahlstheologie

³⁵ Hermann Sasse an Sup. Grube, 1.12.1945, KASELKOU, Sammlung Ziemer 1.

³⁶ Oberkirchenkollegium: Zum Neubau der lutherischen Kirche in Deutschland, Mai 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

³⁷ Rundbrief für unsere Pastoren Nr.15, Mai 1947, 2f. (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

³⁸ Annemarie Smith-von Osten, Von Treysa bis Eisenach, AKZG, Reihe B, Band 9, Göttingen 1980.

„im Hinblick auf die kirchliche Gemeinschaft“ angeregt und eine Anpassung der Verfassung der VELKD an die „kommende Ordnung der EKD“ gefordert wurde³⁹ Hermann Sasse wurde mit seinem Offenen Brief an die Teilnehmer der Lutherischen Weltföderation in Lund zum Kronzeugen der eigenen Position herangezogen: „Wir halten die grundsätzliche Proklamation der Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Kirchen der EKid für unvereinbar mit den Grundsätzen der lutherischen Bekenntnisse und lehnen sie ab“⁴⁰. Ähnlich votierte der „Schwabacher Konvent“ in einer Erklärung vom 1. 7. 1947, in der er Protest „gegen die Zustimmung der Vertreter der lutherischen Landeskirchen“ zu diesen Feststellungen einlegte.⁴¹

Der bereits 1946 entwickelten Argumentation folgte im Juli 1947 „Ein Wort an unsere bekenntnisbewußten Brüder in den lutherischen Landeskirchen“.⁴² Zu diesen wurden u. a. die Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinn der lutherischen Kirche mit Sitz in Neuendettelsau gerechnet, die in einer Erklärung vom Jahreswechsel 1946/47 Verständnis für die Haltung der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen gegenüber den lutherischen Landeskirchen bekundet hatte.⁴³ Auch hier war die Grundauffassung, dass es sich bei der EKD nicht um einen Kirchenbund, sondern um eine „Kirche“ mit „Unionscharakter“ handele; dadurch sei auch die „Bekenntnisgrundlage der in ihr befindlichen VELKD entscheidend“ verändert; dieser Sachverhalt wird festgemacht an der Streichung eines Hinweises auf die *Confessio Augustana Invariata* in der Verfassung der VELKD; damit sei faktisch „eine Änderung des Bekenntnisstandes“ eingetreten.⁴⁴ Als „Merkzeichen“ dieser Verschiebung wurde der Bezug auf die Barmer Theologische Erklärung identifiziert.⁴⁵ Als besonders problematisch wurde der Beschluss von Treysa über die Abendmahlsfrage angesehen, nach der „beide Seiten sich um die Gemeinschaft am Tisch des Herrn bemühen“⁴⁶. Angesichts mangelnder Gegenwehr auf Seiten der lutherischen Landeskirchen wurde dieser in der Perspektive der „Vereinslutheraner“ in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union

³⁹ Beschlüsse von Treysa II, 1947, mitgeteilt im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 16, Juni 1947, 3; die vollständige Wiedergabe im Rundbrief für unsere Pastoren Nr.17, Juli 1947, 3 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁴⁰ Hermann Sasse, Offener Brief an die Teilnehmer der Lutherischen Weltföderation in Lund, auszugsweise mitgeteilt im Rundbrief für unsere Pastoren Nr.17, Juli 1947, 5 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁴¹ Erklärung des Schwabacher Konvents vom 1. Juli 1947, auszugsweise mitgeteilt im Rundbrief für unsere Pastoren Nr.18, August 1947, 3f. (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁴² Ein Wort an unsere bekenntnisbewußten Brüder in den lutherischen Landeskirchen, Juli 1947 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁴³ Zitiert im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 11, Januar 1947, 3 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁴⁴ Ein Wort an unsere bekenntnisbewußten Brüder in den lutherischen Landeskirchen, Juli 1947, 3f. (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁴⁵ Mit Bezug auf Christian Stoll: Die theologische Erklärung von Barmen im Urteil des lutherischen Bekenntnisses; und H. Brunotte: Das Verhältnis der Barmer Erklärung zum lutherischen Bekenntnis

⁴⁶ Vgl. Smith-von Osten (wie Anm. 39).

gesehen: „Für die lutherischen Landeskirchen [...] bedeutet das den schwärzesten Tag ihrer Geschichte.“⁴⁷

In mehreren Versuchen hatte nicht zuletzt die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche, die – gemäß ihrem traditionellen Selbstverständnis als die lutherische Landeskirche Preußens – trotz mancher Irritationen zeit ihres Bestehens die Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen aufrechterhalten hatte, die lutherischen Landeskirchen bewegen wollen, nicht einer gesamtevangelischen Kirchenbildung beizutreten, deren Bildung sich bald nach dem Ende des II. Weltkrieges abzeichnete. Schon im Oktober 1946 hatte sich das OKK an die Landesbischöfe von Bayern, Hannover und Mecklenburg gewandt und vor einem „Verbleiben der luth. Landeskirchen in dem Unionsgebilde der EKID“ mit Hinweis „auf die außerordentlich starken calvinisch orientierten und darum die Union auf neuen Wegen erstrebenden Kräfte innerhalb der EKID“ gewarnt.⁴⁸ Im Juli 1947 ging ein ähnlich gehaltenes „Wort an unsere bekenntnisbewußten Brüder in den lutherischen Landeskirchen“⁴⁹, gefolgt von einer Stellungnahme der (2.) Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche vom August 1947.⁵⁰

Schon am 15. Oktober 1947 reagierte das Oberkirchenkollegium auf die Bestrebungen zur Gründung der EKD, die mit der Kirchenführerversammlung in Treysa mit der Wahl eines „Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ihren organisatorischen Anfang genommen hatten; unter dem 22. März 1946 hatte sich diese als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Evangelischen Kirche von 1933 erklärt.⁵¹ Unzweideutig werden die Beschlüsse so gedeutet, dass „die durch das lutherische Bekenntnis verbotene Kirchengemeinschaft, wie sie die preußische Union von 1830 zum ersten Male kirchlich gestaltet und dann zum schwersten Schaden des deutschen Luthertums über hundert Jahre praktiziert hat, eine neue Auflage in einer erweiterten und den Zeitverhältnissen entsprechend veränderten Form gefunden habe.“ Ein ganz ähnliches Schreiben ging an die Gesellschaft für Äußere und Innere Mission in Neuendettelsau.⁵²

Bald kam es darüber zu einer Aussprache mit Landesbischof Meiser.⁵³ Kritisiert wurde der tendenziell kirchliche und unionistische Charakter der geplanten EKD, die Funktion der Barmer Theologischen Erklärung als

⁴⁷ Ein Wort an unsere bekenntnisbewußten Brüder in den lutherischen Landeskirchen, Juli 1947, 9 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKO).

⁴⁸ Oberkirchenkollegium an die Herren Landesbischöfe der lutherischen Landeskirchen in Bayern, Hannover, Mecklenburg, 15.10.1946 (KASELKO).

⁴⁹ Oberkirchenkollegium: Ein Wort an unsere bekenntnisbewußten Brüder in den lutherischen Landeskirchen, Juli 1947 (KASELKO).

⁵⁰ Stellungnahme des Superintendenten-Kollegiums der Selbständigen evang.-luth. Kirche in Hessen und Niedersachsen zur kirchlichen Lage, August 1947 (KASELKO).

⁵¹ Fritz Söhlmann (Hg.): Treysa 1945. Die Konferenz der evangelischen Kirchenführer 27.-31. August, Lüneburg 1946.

⁵² Das Oberkirchenkollegium an die Gesellschaft für Äußere und Innere Mission, 15. Oktober 1946, KASELKO, ELK 175.

⁵³ Bericht über die Besprechung zwischen Landesbischof D. Meiser und den Gliedern des Oberkirchenkollegiums am 14. November 1946 in Berlin, KASELKO, ELK 175.

Bekenntnis. Die von „altlutherischer“ Seite aufgeworfene Frage der Abendmahlsgemeinschaft innerhalb der EKD blieb von Meiser unbeantwortet. Es wurde bereits hier deutlich, dass der weitere Gang der Dinge dazu führen könne, dass „die lutherischen Freikirchen die volle Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen nicht mehr halten könnten“; dies bedeute aber „keineswegs ein völliges Abbrechen der Beziehungen zu ihnen“. Meiser hoffte freilich auf eine künftige „Stärkung der lutherischen Kirche“, dachte aber nicht daran, „den Rahmen der EKD zu sprengen“. Auch der Landesbischof der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs meinte, dass „durch die Bildung einer EKD als eines Bundes bekenntnisbestimmter Kirchen eine Gefährdung des Bekenntnisstandes nicht gegeben“ sei.⁵⁴

In der Wahrnehmung des Oberkirchenkollegiums stellten sich die Dinge deutlich anders dar, zumal nach der Verabschiedung der Verfassung der VELKD von 1947⁵⁵. Kritisiert wurde vor allem das Fehlen eines Bezuges auf die CA Invariata im Bekenntnisparagrafen. Besondere Ablehnung erfuhren die Beschlüsse der zweiten Kirchenversammlung von Treysa vom 5./6. Juni 1947; beklagt wurde „die Preisgabe der lutherischen Kirche an den Geist falscher Union“, die von „altlutherischer“ Seite in der „Öffnung des lutherischen Altars für die Glieder aller Konfessionen“ gesehen wurde. Befürchtet wurde nichts Schwerwiegenderes als „die Auflösung der lutherischen Kirche als Kirche des reinen Evangeliums“.⁵⁶ Besonders wurde die Bedeutung kritisiert, „die man der Barmer Theologischen Erklärung auch für luth. Kirchen zuzuerkennen genötigt ist“, und „die Öffnung des luth. Altars für die Glieder aller Konfessionen“. In diesen Vorentscheidungen sah das OKC gegeben, dass „auch die Kirchengemeinschaft, die wir Jahrzehnte hindurch mit den luth. Landeskirchen pflegen durften, durch den Weg, den diese Kirchen seit Treysa 1945 erneut beschritten haben, einen tödlichen Stoß erhält“.⁵⁷

Auf dieser Linie bestand das Oberkirchenkollegium darauf, gestützt durch die Beschlüsse der 24. Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche vom September 1947, auch im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg ihre dorthin verziehenden oder vertriebenen Kirchglieder gesondert zu sammeln.⁵⁸

Die 24. Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche (1947) und ihr Nachhall

In dieser Gemengelage trat die 24. Generalsynode der Evangelisch-

⁵⁴ Der Landesbischof der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs an das Oberkirchenkollegium, 30. November 1946, KASELKOU, ELK 175.

⁵⁵ Entwurf vom 12. 9. 1946, KASELKOU, ELK 175.

⁵⁶ Das Oberkirchenkollegium an den Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, 19. September 1947, KASELKOU, ELK 175.

⁵⁷ Oberkirchenkollegium an den Rat der Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands, 19.09.1947 (KASELKOU).

⁵⁸ Das Oberkirchenkollegium an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs, 18. Oktober 1947, KASELKOU, ELK 175.

lutherischen Kirche Altpreußens zusammen. Sie musste aufgrund der politischen Gegebenheiten in zwei Abteilungen tagen, der Westteil in Radevormwald, der Ostteil in Berlin.⁵⁹

Laut Ausschreiben des Oberkirchenkollegiums war das Ziel seines Handelns in den zurückliegenden Jahren: „Zunächst die Einigung aller lutherischen Freikirchen Deutschlands einschliesslich [sic] der sächsischen Freikirche anzustreben – über diesen ersten Schritt hinaus aber eine umfassendere Verbindung allen Luthertums im Sinne der Invariata und der F[ormula]C[oncordiae] ins Auge zu fassen.“⁶⁰ Die Anträge des Oberkirchenkollegiums liefen darauf hinaus, „die aus bekenntnismäßigen Gründen nicht zu umgehende Abgrenzung gegen EKD und VELKD zu vollziehen“; sodann erbat das Oberkirchenkollegium „die erforderlichen Vollmachten, um den Wiederaufbau unserer Kirche und insbesondere die Erfassung und Versorgung der lutherischen Flüchtlinge weiterhin durchzuführen“, schließlich die Bestätigung und Legalisierung der bisher getroffenen Maßnahmen.⁶¹ Ein weiterer Hauptpunkt war die Einigung mit der Evangelisch-Lutherischen Freikirche; hier war die Generalsynode gefragt, ob sie die Schrift- und Bekenntnisgemäßheit der „Einigungssätze“; die Überwindung der Lehrdifferenzen und die Aufrichtung der Kirchengemeinschaft mit der Evangelisch-Lutherischen Freikirche anerkenne.⁶²

Eine Opposition innerhalb der Generalsynode formulierte unter Federführung von Gotthold Ziemer „Grundsätze das Verhältnis zu Missouri betreffend“, in denen sie forderte, auf die Einigungssätze dürfe „keine Verpflichtung“ der Pastoren der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche erfolgen, eine eigene theologische Hochschule dürfe keiner „Bevormundung“ unterliegen, und eine Zusammenarbeit mit der kirchlichen Presse „der sächsischen Freikirche“ solle nicht erfolgen. Hingegen wurde verlangt, dass „kein sofortiger Abbruch der Kirchengemeinschaft mit den luth[erischen] Landeskirchen“ vollzogen, vielmehr die „Stabilisierung aller bekenntnisbewussten luth[erischen] Kreise zu *gemeinsamem kirchlichem Handeln*“ betrieben werde.⁶³

Die Verhandlungen verliefen zumal im Ostteil sehr „spannungsreich“;

⁵⁹ Nachrichten für die Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche Altpreußens, Lutheraner (1947); Der Westteil tagte vom 10.–11. September; der Ostteil trat vom 16.–19. 9. 1947 zusammen, Oberkirchenkollegium an unsere Pastoren in den sowjetischen Zonen, 13. 8. 1947, (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁶⁰ Ausschreibung der 24. Generalsynode, 12. 6. 1947 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁶¹ Ausschreibung der 24. Generalsynode, 12. 6. 1947, 2 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁶² Ausschreibung der 24. Generalsynode, 12. 6. 1947, 1 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁶³ Gotthold Ziemer, Grundsätze das Verhältnis zu Missouri betreffend, 10. 8. 1947 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 5; KASELKOU; Hervorhebungen im Original).

Gotthold Ziemer äußerte seine Kritik deutlich⁶⁴. Das Oberkirchenkollegium, namentlich Kirchenrat Martin Kiunke hielt den Einwänden ihre Einschätzungen aufgrund der Beschlüsse von Treysa und des Entwurfs einer Verfassung der VELKD entgegen; im Übrigen habe das Oberkirchenkollegium alles getan, „um die Landeskirchen von ihrem falschen Weg abzubringen“. Eine Reihe von Enthaltungen bei der Abstimmung signalisierte eine gewisse Distanz zum Kurs des Oberkirchenkollegiums; der Antrag wurde bei drei Gegenstimmen und zehn Enthaltungen mit 36 Stimmen angenommen.⁶⁵ D.h., dass ein Viertel der Synodalen von diesem Kurswechsel nicht überzeugt waren.

Immerhin wurde beschlossen: Die Generalsynode „erkennt an, daß Kirchengemeinschaft unserer Kirche mit allen direkt oder indirekt der EKD angehörenden Kirchen nach Augustana VII grundsätzlich nicht mehr möglich ist.“ Dem schloss sich die Klausel an: „Der Ausdruck ‚grundsätzlich‘ ist folgendermaßen auszulegen: Nur bei einzelnen Gliedern der betroffenen Kirchen, soweit sie ihre Konfessionsentstehung in ernsten Ringen durch entsprechendes Handeln bezeugen, ist eine Ausnahme auf Zeit möglich. – Der Begriff ‚Kirchengemeinschaft‘ ist im Sinne der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zu verstehen.“ Diese Positionierung wurde freilich nicht als vollständiger Abbruch der Beziehungen zu den lutherischen Landeskirchen aufgefasst hatte.⁶⁶

Dieser „Beschluss 3/47“, der die Aufhebung der Kirchengemeinschaft mit den Lutherischen Landeskirchen zum Gegenstand hatte, wurde unter dem Eindruck der Entscheidungen von Treysa II⁶⁷ gefällt; danach hatte es den Anschein, als ob die lutherischen Landeskirchen die Bekenntnisbindung weithin preisgegeben hätten. Hinzu kam, dass das Oberkirchenkollegium „seinen weiteren Dienst von der Zustimmung zu seinen Anträgen abhängig gemacht“.⁶⁸ Doch selbst Gotthold Ziemer musste – zumindest zeitweise – eingestehen: „Die Entwicklung nach Treysa ist fast verzweifelt. Es geht jetzt wieder in einen Kampf des Luthertums wie vor 120 Jahren.“⁶⁹

Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte schon am 25. 9. 1947 in einem Schreiben an den Rat der evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands.⁷⁰ Das Abrücken von der *Confessio Augustana Invariata* in der Verfassung der VELKD, die Beschlüsse von Treysa II, der Rekurs auf die Barmer Theologische Erklärung

⁶⁴ Protokoll der 24. Generalsynode, Teil Ost in Berlin, 2. Tag, 18. 9. 1947 (KASELKOU 12/00 24). Generalsynode; Gotthold Ziemer an Brüder, 7. 10. 1947 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 11; KASELKOU).

⁶⁵ Protokoll der 24. Generalsynode, Teil West in Radevormwald, 3. Sitzungstag (KASELKOU 12/00).

⁶⁶ Kiunke (wie Anm. 7), 40.

⁶⁷ Beschlüsse von Treysa II, 1947, mitgeteilt im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 16, Juni 1947, 3; die vollständige Wiedergabe im Rundbrief für unsere Pastoren Nr.17, Juli 1947, 3 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁶⁸ Gotthold Ziemer: Der Generalsynodalbeschluss 3/47 in der Kritik seiner Geschichte, 23. 9. 1958 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 5; KASELKOU).

⁶⁹ Gotthold Ziemer an Brüder, 7. 10. 1947 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 11; KASELKOU).

⁷⁰ Oberkirchenkollegium an den Rat der Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands, z. Hd. Herrn Landesbischof Meiser, 25. 9. 1947 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 2; KASELKOU).

führte das Oberkirchenkollegium zu dem „Ergebnis“, dass „die Auflösung der lutherischen Kirche als Kirche des reinen Evangeliums“ die Folge sein müsse.⁷¹

Freilich sah sich die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche in ihrer Führung und mehrheitlich in guter Gesellschaft, hatte doch der „Schwabacher Konvent“, ein Kreis konfessionell orientierter Pfarrer in den lutherischen Landeskirchen, durch seinen Vorsitzenden, Friedrich-Wilhelm Hopf⁷², schon am 1. Juli 1947 gegen die Treysaer Beschlüsse Stellung bezogen und erklärt: „Wir protestieren feierlich gegen die Zustimmung der Vertreter der lutherischen Landeskirchen zu der ‚Feststellung‘ der Treysaer Kirchenversammlung, weil mit dieser Zustimmung ein Weg beschritten wurde, der zur Ausserkraftsetzung der Ungeänderten Augsburgischen Konfession und der Konkordienformel in unserer Kirche führen muss.“⁷³ Selbst Werner Elert unterzog die Beschlüsse von Treysa einer vernichtenden Kritik.⁷⁴

Das weichenstellende Ergebnis der 24. Generalsynode war die offizielle Zustimmung zur Abwendung der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche von den lutherischen Landeskirchen und Hinwendung zu den selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen einschließlich der Evangelisch-Lutherischen Freikirche. Nach einem entsprechenden Rezeptionsprozess der Einigungssätze innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Freikirche konnte im Januar 1948 folgendes bekannt gegeben werden: „Die evangelisch-lutherische Kirche im früheren Altpreußen und die Evangelisch-lutherische Freikirche sind nach einer Reihe von Gesprächen in vorbehaltloser Bindung an die Heilige Schrift und die lutherischen Bekenntnisse einschließlich der Konkordienformel zur völligen Einheit im Glauben und in der Lehre gelangt.“

Für beide Kirchen ist maßgebend der Kirchenbegriff von Augustana Artikel VII, in welchem das *consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum* gefordert wird. Auf diesem Grunde richteten sie die Kirchengemeinschaft im Sinne der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft miteinander auf.⁷⁵

Im Nachhinein sah sich der im Oktober 1949 als Nachfolger von Ernst Ziemer

⁷¹ Bzw. „Auflösung der lutherischen Kirche Deutschlands unter dem Schein ihres Fortbestehens“, Oberkirchenkollegium an den Rat der Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands, z. Hd. Herrn Landesbischof Meiser, 25. 9. 1947, 2f. (Sammlung Ziemer, Greifswald, 2; KASELKOU).

⁷² Zu Friedrich-Wilhelm Hopf, dem nachmaligen Inspektor, später Direktor der Mission evangelisch-lutherischer Freikirchen, heute Lutherische Kirchenmission (Bleckmarer Mission) vgl. Werner Klän/Markus Büttner (Hg.): Friedrich Wilhelm Hopf, Kritische Standpunkte für die Gegenwart. Ein lutherischer Theologe im Kirchenkampf des Dritten Reiches, über seinen Bekenntniskampf nach 1945 und zum Streit um seine Haltung zur Apartheid, O.U.H.E 11, Göttingen 2012.

⁷³ Zitiert im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 18, August 1947 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁷⁴ Werner Elert: Promemoria über das Interim von Treysa, auszugsweise zitiert im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 20, November 1947 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁷⁵ Zitiert im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 21, Januar 1948 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

zum Präsidenten des Oberkirchenkollegiums gewählte Dr. Walter Günther⁷⁶ in der Richtung und Richtigkeit dieser Entscheidungen bestätigt: „Nachdem unsere Kirche den ‚neuen‘ Kurs eingeschlagen hat, m. E. am Anfang in einem zu raschen Tempo, gibt es für uns *grundsätzlich* kein Zurück mehr davon. Aber ich glaube allerdings auch, daß dieser Kurs sachlich notwendig gewesen ist und noch ist“. Dieses Votum schloss das Eingeständnis ein, dass die Entscheidungen der 24. Generalsynode wohl auch von einer Art „Missouri-Begeisterung“ geprägt waren.⁷⁷

Diese Einschätzung stützte sich auf die Entwicklungen und Tendenzen, die schließlich zur Gründung der Evangelischen Kirche in Deutschland geführt hatten. Bereits der Entwurf der Grundordnung und seine Erörterung war frühzeitig in der kirchlichen Öffentlichkeit der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche vorgestellt worden.⁷⁸ Den lutherischen Landeskirchen werde innerhalb der EKD eine „weitgehende Aufgabe ihrer Selbständigkeit“ zugemutet, dokumentiert in Bezug auf die Barmer Theologische Erklärung die „faktisch das Bekenntnis der EKD“ sei, manifestiert in der tatsächlich vollzogenen Abendmahlsgemeinschaft.⁷⁹ Aus Sicht der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen blieb einer der Hauptkritikpunkte: „Die Bereitschaft zu einer auch äußerlich fixierten Verbundenheit mit den anderen evangelischen Kirchen bedeutet für die lutherischen Landeskirchen nichts anderes, als daß sie mit reformierten und unierten Kirchen in eine innere und

⁷⁶ Oberkirchenkollegium, Amtliche Bekanntmachung, 10. 10. 1949 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁷⁷ Dr. Walter Günther an Gotthold Ziemer, 18. 11. 1949 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU); Hervorhebung im Original.

⁷⁸ Entwurf einer Grundordnung der EKD, in Auszügen wiedergegeben im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 21 Januar 1948, 5f.; Rundbrief für unsere Pastoren Nr. [22], März 1948, 5; Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 23, Mai 1948, 3-5; dazu Martin Kiunke: Zum Verfassungsentwurf der Evangelischen Kirche in Deutschland. Eine Beurteilung vom Standpunkt der lutherischen Kirche, mit Abdruck des Entwurfs einer Grundordnung der Evang[elischen] Kirche in Deutschland, 16 S. (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁷⁹ Martin Kiunke: Zum Verfassungsentwurf der Evangelischen Kirche in Deutschland. Eine Beurteilung vom Standpunkt der lutherischen Kirche, 3-5 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU); in dieser Einschätzung stimmte auch die Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der Lutherischen Kirche nach dem von ihrem Vorsitzenden, Dr. W. von Krause, gelieferten Gutachten zu der von der Kirchenversammlung in Eisenach beschlossenen „Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland“ überein, jedoch ohne auf den Weg der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen zu treten, obwohl die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayerns ihre Zustimmung zur Grundordnung der EKD erklärte, vgl. W. von Krause: Gutachten zu der von der Kirchenversammlung in Eisenach beschlossenen „Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland“, 8 S. Das Gutachten wurde in Abschrift der Pfarrerschaft der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche zugänglich gemacht, Oberkirchenkollegium an die Pastoren der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche, 30. 6. 1949 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU). In dieselbe Richtung weisen die Stellungnahmen des Schwabacher Konvents: Zur Frage nach dem Weg der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Ein Memorandum des Schwabacher Konvents – Februar 1948 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU); demnach gebe es zwischen EKD und VELKD nur ein „Entweder – Oder“. Vgl. auch das Schreiben Friedrich Wilhelm Hopfs an die Herren Mitglieder der Landessynode sowie an die Herren Geistlichen der Evang[elisch]-Lut[erischen] Kirche in Bayern, 28. 8. 1948.

äußere kirchliche Gemeinschaft treten, die das vorbehaltlos anerkannte lutherische Bekenntnis verbietet. Denn von einem consensus de doctrina, wie er für solche kirchliche Zusammenarbeit und Gemeinschaft nach Augustana VII doch Voraussetzung sein muss, kann ja hier keine Rede sein.“⁸⁰ Im Ergebnis sah man auf Seiten der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen „das Luthertum innerhalb der EKD zum allmählichen Abbau auf der ganzen Linie verurteilt“; die Alternative war für Kiunke „die Tat, die zu selbständiger lutherischer Kirche außerhalb der unionistischen Einheitskirche sich hindurchkämpft“⁸¹.

Nach dem Inkrafttreten der Grundordnung der EKD am 15. 12. 1948 wurde dieser Vorgang als „eine der folgenschwersten Entscheidungen in der Geschichte des neueren Protestantismus“ gewertet: „Lutherische Landeskirchen gibt es jetzt nur noch innerhalb des Unionsgebildes der Evangelischen Kirche in Deutschland.“ Das Oberkirchenkollegium sprach von einer „tödliche[n] Erkrankung des lutherischen Landeskirchentums“ und sah sich in den nicht zuletzt von der 24. Generalsynode getroffenen Entscheidungen bestätigt.⁸²

4.3 Innere Widerstände gegen den „neuen kirchlichen Weg“

Der „neue kirchliche Weg“ des Oberkirchenkollegiums wurde von manchen Pastoren der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche freilich als vollständiger Kurswechsel verstanden, weil sich die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche seit ihrer Entstehung bis zu diesem Zeitpunkt – jedenfalls weithin – in Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen gewusst hatte. Allerdings liegen die Gründe für diese Neuorientierung, v. a. bei Martin Kiunke, in der Vision einer konfessionell-missionarischen Initiative, die er bereits in den letzten Kriegsjahren entwickelt hatte.⁸³

Die Umorientierung fort von der Verbindung zu den lutherischen Landeskirchen stieß allerdings auf nicht unerheblichen Widerstand in den Reihen der Pfarrerschaft; so reichten sechs Pastoren, die sich zu dieser Zeit in Bayern befanden, im August eine Eingabe an das Oberkirchenkollegium ein, in der sie für einen Zusammenschluss ihrer Kirchen mit den lutherischen Landeskirchen plädierten, weil diese „de jure“ lutherisch seien. Einige von ihnen traten tatsächlich in den Dienst der Bayerischen Landeskirche; darin sahen sie keine „bewusste Abkehr von dem lutherischen Bekenntnis“. Aber bedenklich äußerten sie sich gegen „den beabsichtigten Zusammenschluß mit den Missouriern und

⁸⁰ Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 23, Mai 1948, 3 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁸¹ Martin Kiunke: Zum Verfassungsentwurf der Evangelischen Kirche in Deutschland. Eine Beurteilung vom Standpunkt der lutherischen Kirche, 8 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU); etwas ausführlicher, aber auf derselben Linie liegt Frithjof Nagel: Unsere Stellung zur EKD. Referat gehalten auf einer Pastoralkonferenz der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche o. O., o. J. [1954?], (Sammlung Ziemer, Greifswald, 4; KASELKOU).

⁸² Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 25, Januar 1949, 3f.; 11 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁸³ Von wann datiert unser „neuer kirchlicher Weg“?, Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 7, August 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

die stark kritische Haltung gegenüber den lutherischen Landeskirchen“; dieser Weg führe in die „Isolierung“. ⁸⁴ Gegen derlei Einwände behauptete das Oberkirchenkollegium in einer sehr scharfen Replik, dass die lutherischen Landeskirchen „zum zweiten Mal [sc. seit 1933] in einen Unionskirchenverband sich begeben haben“ und so „das lutherische Bekenntnis [...] verletzen“; allerdings wurde nicht geleugnet, dass es eine „Neubesinnung auf das lutherische Bekenntnis in einzelnen lutherischen Landeskirchen“ gebe. ⁸⁵ Die sechs Pastoren hielten hingegen daran fest, dass sie „nur den bisherigen amtlichen Standpunkt unserer Kirche“ verträten. ⁸⁶

Der nicht zuletzt von Werner Elert, der ja vorzeiten Direktor des Seminars der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche in Breslau gewesen war, bevor er 1923 die Erlanger Professur antrat, geäußerte Verdacht, dass die Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche „um pekuniärer Vorteile willen mit Missouri Einigungsverhandlungen führt“, musste daher umso schmerzlicher empfunden werden ⁸⁷, zumal dieser Verdacht auch unter den Pastoren dieser Kirche gehegt wurde ⁸⁸. Das Oberkirchenkollegium trat dieser Vermutung sogleich öffentlich entgegen. ⁸⁹

Den Widerspruch gegen die kirchliche Neuorientierung konnte man damit aber nicht unterdrücken. Namentlich Gotthold Ziemer, der zunächst von Angermünde, dann von Greifswald aus eine Flüchtlings-Diaspora mit mehr als zwanzig Predigtstellen zu versorgen hatte, verhartete anhaltend bei seiner Einrede gegen ein Zusammengehen mit „Missouri“, weil er die historische und theologische Notwendigkeit für die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit den lutherischen Landeskirchen sah, besonders ihren bekennnistreuen Kreisen, die es zu stützen gelte. ⁹⁰ Die von der Missouri-Synode repräsentierte Theologie hielt

⁸⁴ Erwin Günther, Alfred König, Konrad Nagel, Bernhard Stache, Ernst Jäschke, Erwin Mahlke an das Oberkirchenkollegium, August 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 11; KASELKOU).

⁸⁵ Oberkirchenkollegium an Pastor Erwin Günther, Alfred König, Konrad Nagel, Bernhard Stache, Ernst Jäschke, Erwin Mahlke, 20. 9. 1946, Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 8, September 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁸⁶ Erwin Günther, Alfred König, Konrad Nagel, Bernhard Stache, Ernst Jäschke, Erwin Mahlke an das Oberkirchenkollegium, 16. 10. 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 11; KASELKOU).

⁸⁷ Gotthold Ziemer hatte mitgeteilt: „Mein Schwager Elert sieht bei dem anscheinend geplanten Verkauf unserer Erstgeburt an Missouri für unsere Kirche sehr schwarz, da sie um pekuniäre Hilfe von Amerika willen mit ihrer ganzen Geschichte bricht und sich isoliert. Das wird unabsehbaren Schaden bringen.“ Zitiert im Schreiben des Oberkirchenkollegiums an Pastor em. Alfred Enge, 5. 6. 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 2; KASELKOU); vgl. Berichtigung des Protokolls über die Besprechung in Allendorf, Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 7, August 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁸⁸ Oberkirchenkollegium an Pastor Erwin Günther, Alfred König, Konrad Nagel, Bernhard Stache, Ernst Jäschke, Erwin Mahlke, 9. 1946, Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 8, September 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁸⁹ Oberkirchenkollegium an Pastor em. Alfred Enge, 5. 6. 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 2; KASELKOU).

⁹⁰ Vgl. z. B. Gotthold Ziemer an das Oberkirchenkollegium, 26. 7.; 30. 7. 1946; an Kirchenrat Dr. Günther, 15. 8. 1946; an das Oberkirchenkollegium, 21. 8. 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 2; KASELKOU).

er, nicht zuletzt unter Berufung auf seinen Schwager Werner Elert, „an der Grenze der Irrlehre“, wie er dem soeben aus Schlesien nach Westdeutschland gekommenen Kirchenrat Dr. Walter Günther schrieb.⁹¹ Er sah sich auf die Dauer in solchem Gegensatz zum Kurs des Oberkirchenkollegiums, dass er – nicht zuletzt auch wegen der schier unendlichen Arbeitslast in der Betreuung der pommerschen Flüchtlinge⁹² – seit Ende der vierziger Jahre zeitweise den Übergang in die Evangelisch-lutherische Kirche in Baden erwog⁹³; doch folgte er jetzt einer Berufung in das Flüchtlingspfarramt der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche für Pommern, konnte aber erst zum Jahreswechsel 1949/1950 nach Greifswald umziehen. Freilich stand Ziemer mit seiner Kritik nicht allein.⁹⁴

Der Weg in die – von Elert befürchtete – „Isolierung“ von den lutherischen Landeskirchen wurde hingegen vom Oberkirchenkollegium wegen ihres Schrittes in die EKD als zwangsläufig angesehen; selbst die Bildung einer VELKD bedeute nur „eine luth[erische] Provinz in der unierten EKD“. Hingegen gab es eine weiter verbreitete Option für das Zusammengehen mit „Missouri“ und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche, die im Westen Deutschlands von Pastor Gerhard Heinzemann vertreten wurde. Gerade dieser Kurs würde als Erfüllung des Auftrags der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen in Kontinuität zu ihrem Ansatz gesehen.⁹⁵ Zunächst noch im Osten, wurden ähnliche Gedankengänge von Martin Kiunke verfolgt. Er sah auf dem Hintergrund von „Entchristlichung und Entkirchlichung unseres Volkes“ die Neugestaltung eines „Gnesioluthertum[s], welches sich seiner eigenen Glaubenshaltung kraftvoll bewusst ist“ und zugleich „das Missionarisch-Evangelistische als einen Wesenszug wieder in sich aufnehmen“ müsse. Dazu seien die Landeskirchen nach ihrem Schritt in Richtung auf die EKD nicht länger in der Lage, eher schon die „lutherischen Freikirchen“ in Zusammenarbeit mit den strengen lutherischen Kirchen Nordamerikas.⁹⁶ Auch Kirchenrat Dr. Walther Günther schloss sich im Ganzen diesem Urteil an, wenn er „die Einigung der

⁹¹ Gotthold Ziemer an Kirchenrat Dr. W. Günther, 15. 8. 1946, ähnlich am 16. 4. 1947 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 2; KASELKOU).

⁹² Gotthold Ziemer an Oberkirchenkollegium, 9. 11. 1949.

⁹³ Gotthold Ziemer an das Oberkirchenkollegium, 24. 4. 1947, vgl. Gotthold Ziemer an Kirchenrat Lic. Dr. Ernst Ziemer, 5. 7. 1947; er war in Ispringen 1935 vier Monate Vikar gewesen; Kirchenrat Dr. Günther konnte ihn allerdings umstimmen, Kirchenrat Dr. Günther an Gotthold Ziemer, 7. 5. 1947; Gotthold Ziemer an Superintendent Grube, 18. 7. 1947 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 2; KASELKOU).

⁹⁴ Konrad Nagel, Neffe des letzten Oberkirchenrates der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche vor dem Zweiten Weltkrieg, Gottfried Nagel, der nach Flucht und Vertreibung Anstellung in der Bayerischen Landeskirche gefunden hatte, wertete die „Vereinigung mit Missouri“ als „Trennung von der sächsischen Landeskirche und der Leipziger Mission und im Prinzip zugleich von allen luth[erischen] Landeskirchen.“ Konrad Nagel an Gotthold Ziemer, 2. 9. 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 11; KASELKOU).

⁹⁵ Gerhard Heinzemann, Betr.: Die Bedenken einiger Brüder in Bayern zum Weg unserer Kirche – vom August 1946, 6. 10. 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁹⁶ Martin Kiunke: Der Zukunftsweg der lutherischen Freikirchen, 8 S., 31. 10. 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 2; KASELKOU).

luth[erischen] Freikirchen [...] ein Gebot der Stunde“ nannte und dafür erst einmal „die Form einer engeren Arbeitsgemeinschaft u[nd] Aufrichtung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft“ für nötig erachtete.⁹⁷

Auf diesem Hintergrund ist das Schreiben des Oberkirchenkollegiums „An die Herren Landesbischöfe der lutherischen Landeskirchen in Bayern, Hannover, Mecklenburg“ vom 15. 10. 1946 zu lesen.⁹⁸ Wegen des Beitritts der lutherischen Landeskirchen zur EKD – verstanden als „Kirchenverband mit Unionscharakter“ auf den Spuren der DEK von 1933 – lehnte das Oberkirchenkollegium auch eine „Angliederung“ der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche an die VELKD ab. Das Oberkirchenkollegium sah in diesem Zusammenschluss keine Aussicht, dass der „Versuch, die lutherische Kirche von der tödlichen Gefahr des Unionismus [...] zu befreien“, gelingen könne. Die erforderliche Anlehnung „an einen größeren Kirchenkörper desselben Bekenntnisses“ lasse die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche sich an die Missouri-Synode wenden.

In seiner Antwort würdigte der Bischof der bayerischen Landeskirche zwar die Mahnungen des Oberkirchenkollegiums, erklärte aber in aller Offenheit, dass die lutherischen Landeskirchen „um der Gemeinsamkeit des Kirchenkampfes und um des Dienstes der lutherischen Kirche willen [...] das Band zu den andern nicht zerschneiden“ wollten.⁹⁹

5. Die weitere Entwicklung des Verhältnisses zu den lutherischen Landeskirchen

Im November 1946 kam es in Berlin zu einer Aussprache zwischen Landesbischof Meiser und Vertretern der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche. Die Unterschiede in der Einschätzung der Verhältnisse blieben unüberbrückbar: Meiser behauptete, die EKD sei ein Kirchenbund und hoffte auf ein „Erstarken des lutherischen Bewusstseins bis in die Kreise der unierten Kirchen hinein“, während ihre historischen Erfahrungen es nicht zuließen, dass die Mitglieder des Oberkirchenkollegiums diese Ansicht teilten.¹⁰⁰ Die Frage der Abendmahlsgemeinschaft wurde von Meiser gar nicht angesprochen. Die Konsequenzen solch differenter Sicht der kirchlichen Lage wurden dem bayerischen Landesbischof deutlich vor Augen gestellt: „wenn die Entwicklung der Dinge dazu führen würde, dass die lutherischen Freikirchen volle Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen nicht mehr halten könnten, so bedeute das keineswegs ein völliges Abbrechen der

⁹⁷ Kirchenrat Dr. Günther an Gotthold Ziemer, 17. 9. 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 2; KASELKOU).

⁹⁸ Oberkirchenkollegium an die Herren Landesbischöfe der lutherischen Landeskirchen in Bayern, Hannover, Mecklenburg, 15. 10. 1946 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

⁹⁹ Zitiert im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 10, Dezember 1946, 3 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

¹⁰⁰ Bericht über die Besprechung zwischen Landesbischof D. Meiser und den Gliedern des Oberkirchenkollegiums: Kirchenrat Lic. Dr. Ziemer, Sup. Grube, Kirchenrat Dr. Günther und Kirchenrat Lic. Kiunke, 14. 11. 1946, Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 12, Februar 1947, 3f. (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

Beziehungen zu ihnen.“ Hingegen gab Meiser zu erkennen, dass die lutherischen Landeskirchen sich nicht bereitfinden dürften, „den Rahmen der EKD zu sprengen.“¹⁰¹

Eine Folgerung, die das Oberkirchenkollegium aus diesem Stand der Dinge zog, war die Überweisung ihrer Kirchenglieder an Gemeinden der anderen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen, wenn sie als Flüchtlinge oder durch Umzug in das Gebiet lutherischer Landeskirchen verzogen; dem Landeskirchenamt in Hannover wurde dieses Verfahren im Dezember 1946 offiziell mitgeteilt.¹⁰²

Schon am 15. Oktober 1947 reagierte das Oberkirchenkollegium auf die Bestrebungen zur Gründung der EKD, die mit der Kirchenführerversammlung in Treysa mit der Wahl eines „Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ihren organisatorischen Anfang genommen hatten; unter dem 22. März 1946 hatte sich diese als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Evangelischen Kirche von 1933 erklärt.¹⁰³ Unzweideutig werden die Beschlüsse so gedeutet, dass „die durch das lutherische Bekenntnis verbotene Kirchengemeinschaft, wie sie die preußische Union von 1830 zum ersten Male kirchlich gestaltet und dann zum schwersten Schaden des deutschen Luthertums über hundert Jahre praktiziert hat, eine neue Auflage in einer erweiterten und den Zeitverhältnissen entsprechend veränderten Form“ erfahren hat¹⁰⁴. Ebenfalls im Oktober 1946 wandte sich das OKC an die Landesbischöfe von Bayern, Hannover und Mecklenburg und warnte vor einem „Verbleiben der luth. Landeskirchen in dem Unionsgebilde der EKID“ mit Hinweis „auf die außerordentlich starken calvinisch orientierten und darum die Union auf neuen Wegen erstrebenden Kräfte innerhalb der EKID“.¹⁰⁵ Ein ganz ähnliches Schreiben ging an die Gesellschaft für Äußere und Innere Mission in Neuendettelsau.¹⁰⁶

Doch wurde weiterhin versucht, auch mit den lutherischen Landeskirchen im Gespräch zu bleiben; so fand am 13. 4. 1948 eine Aussprache unter Beteiligung des Oberkirchenkollegiums der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche, der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Freikirche und den ostdeutschen Bischöfen des Lutherrates statt, in der der *status quo* abgebrochener

¹⁰¹ Bericht über die Besprechung zwischen Landesbischof D. Meiser und den Gliedern des Oberkirchenkollegiums: Kirchenrat Lic. Dr. Ziemer, Sup. Grube, Kirchenrat Dr. Günther und Kirchenrat Lic. Kiunke, 14. 11. 1946, Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 12, Februar 1947, 4 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

¹⁰² Oberkirchenkollegium an das Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Kirche Hannovers, 12. 12. 1946, zitiert im Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 11, Januar 1947, 2 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

¹⁰³ Fritz Söhlmann (Hg.): Treysa 1945. Die Konferenz der evangelischen Kirchenführer 27.-31. August, Lüneburg 1946.

¹⁰⁴ Das Oberkirchenkollegium an den Präses der American Lutheran Church, 15. Oktober 1946; KASELKOU, ELK 175.

¹⁰⁵ Oberkirchenkollegium an die Herren Landesbischöfe der lutherischen Landeskirchen in Bayern, Hannover, Mecklenburg, 15.10.1946, KASELKOU, ELK175.

¹⁰⁶ Das Oberkirchenkollegium an die Gesellschaft für Äußere und Innere Mission, 15. Oktober 1946, KASELKOU, ELK 175.

Gemeinschaft festgestellt, zugleich aber das Bemühen „um ein friedlich-brüderliches Verhältnis“ verabredet wurde.¹⁰⁷

Diese Versuche änderten allerdings nichts an der Fundamentalkritik der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen gegenüber der Gründung der EKD und ihrer Verfassung. Sie alle, d.h. die Evangelisch-lutherische Kirche im früheren Altpreußen, die Evangelisch-lutherische Freikirche in Sachsen u. a. St., die Selbständige Evangelisch-lutherische Kirche in Hessen und Niedersachsen und die Evangelisch-lutherische Kirche in Baden – mit Ausnahme der Renitenten Kirche Ungeänderter Augsburgischer Confession – gaben am Reformationstag 1948 ein gemeinsames Wort heraus, in dem sie einmal mehr, gerade wegen der grundsätzlichen konfessionellen Durchlässigkeit bei der Sakramentszulassung, deren unionistischen Charakter herausarbeiteten.¹⁰⁸ Hier legten sie dar, dass sie, im Unterschied zu den lutherischen Landeskirchen, die Zugehörigkeit zur EKD zu bejahen nicht in der Lage sähen, weil es sich dabei um eine falsche kirchliche Einigung handele.

Folgerichtig schlug das Oberkirchenkollegium das Angebot der Kanzlei der EKD zu einem „Gespräch zwischen den Evangelischen Landeskirchen und Freikirchen in Deutschland“ mit der Begründung aus, dass das Ziel eines Zusammenschlusses aus seiner Sicht „von vornherein aussichtslos“ sei.¹⁰⁹

Tatsächlich waren diese Distanzierungsbewegungen der entscheidende Katalysator für die Annäherung zwischen den selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen, die schließlich zur Festlegung der Kirchengemeinschaft unter ihnen allen führte und 1972 in die Gründung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) mündete.¹¹⁰

Auf die Beschlüsse der 24. Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche reagierte der Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit Schreiben vom 12. März 1948.¹¹¹ Landesbischof Meiser bekundete eine tiefe Bewegtheit, „weil durch diesen Schritt eine langjährige, dankbar empfundene, glaubensbrüderliche Verbundenheit aufgegeben wird, sondern vor allem auch darum, weil wir wohl zu würdigen wissen, daß die Evang.-Luth. Kirche Altpreußens uns damit im Grund einen Dienst erweisen und uns vor einem falschen Wege warnen will.“

Schon in der ersten Jahreshälfte 1948 hatte das Oberkirchenkollegium Diakon

¹⁰⁷ Rundbrief für unsere Pastoren Nr. 23, Mai 1948, 2 (Sammlung Ziemer, Greifswald, 1; KASELKOU).

¹⁰⁸ Die Evangelisch-lutherischen Freikirchen und die Entscheidungen von Eisenach im Juli 1948, Klän/daSilva (wie Anm. 3), 598-602.

¹⁰⁹ Das Oberkirchenkollegium an die Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland, 18. Oktober 1947, KASELKOU, ELK 175.

¹¹⁰ Zur Behandlung der Thematik der Kirchengemeinschaft in Geschichte und Gegenwart selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen vgl. W. Klän: Kirchengemeinschaft und Abendmahlszulassung. Texte aus der Geschichte der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) und ihrer Vorgängerkirchen (= OUH 44), 2005.

¹¹¹ Der Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands an das Oberkirchenkollegium der Evang.-luth. Kirche Altpreußens, 12. März 1948, KASELKOU, ELK 175.

Ernst Junker „zur seelsorgerlichen und karitativen Betreuung unserer 1360 ostvertriebenen Kirchglieder in Bayern“ entsandt; zum 1. Oktober 1949 wurde Pastor Dr. Johannes Schroeder in diese Aufgabe entsandt.¹¹²

Eine offizielle Fühlungnahme zwischen Vertretern der VELKD und Vertretern von Evangelisch-lutherischer (altlutherischer) Kirche und Evangelisch-Lutherischer Freikirche fand am 12. Oktober 1949 in Berlin statt.¹¹³ Landesbischof Meiser „erhob den Vorwurf“, dass die selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen „in dem Augenblick, in dem er mit den lutherischen Landeskirchen zusammen im schärfsten Kampf um die Geltung und Durchsetzung des lutherischen Bekenntnisses stehe, ihm in den Rücken gefallen seien“. Oberkirchenrat Günther hielt dem die „Tatsache der EKD mit ihrer unionistischen Tendenz“ entgegen: „Weil die Landeskirche durch ihre Bindung an sie [sc. die EKD] das Bekenntnis nicht mehr bis in die letzten Konsequenzen ernst nehmen könne, müsste die Freikirche ihre in dem Bereich der Landeskirche verstreuten Glieder besonders betreuen.“

Meiser beharrte darauf, dass die EKD „nur ein Bund“ sei; die „Eingliederung in die EKD sei notwendig gewesen um der größeren Wirkungsmöglichkeit willen.“ Zudem gebe es neue Fronten, etwa die „Entmythologisierungsbestrebungen“. Die Vertreter der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen hingegen machten geltend, dass die EKD „mehr als ein Bund“ sei; die Einbindung in die EKD verhindere, dass von lutherischen Landeskirchen der „Kampf um die Geltung des Bekenntnisses in der wünschenswerten Klarheit geführt werden“ könne. Darum müsse die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche die Betreuung ihrer Kirchglieder auch im Bereich lutherischer Landeskirchen selbst vornehmen. Es wurde festgestellt, „dass hier Anschauung gegen Anschauung steht“ und „von beiden Seiten betont, dass man keine Polemik wünsche, sondern versuchen wolle, das Gewissen des anderen zu achten und jede Schärfe in der Auseinandersetzung zu vermeiden.“

Ende 1949 kam es zu Verhandlungen der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche mit der Hannoverschen Landeskirche.¹¹⁴ Kirchenrat Kiunke stellte fest, dass „eine entscheidende Änderung stattgefunden habe durch die Aufhebung der Kirchengemeinschaft, welche die Generalsynode von 1947 um der Tatsache der EKD willen vollzogen habe.“ Die Vertreter der Landeskirche bedauerten diesen Beschluss „außerordentlich“. Konfliktpunkt war die Veranlagung der nach Hannover verziehenden Altlutheraner zur Kirchensteuer. Dagegen behauptet Kiunke „als gutes Recht [...] selbständig

¹¹² Das Oberkirchenkollegium, Dienststelle West, an den Landeskirchenrat der Ev.-luth. Kirche in Bayern, 09. September 1949, KASELKOU, ELK 175.

¹¹³ Gespräch der Vertreter der VELKD mit den Vertretern der Evang.-luth. (altluth.) Kirche und der Ev.-luth. Freikirche am Mittwoch, den 12. 10. 1949 in Berlin-Schlachtensee, KASELKOU, ELK 175.

¹¹⁴ Bericht über die Verhandlungen zwischen der Ev.-luth. Kirche Altpreußens, vertreten durch Kirchenrat Lic. Kiunke, und der Hannöverschen Landeskirche, vertreten durch Präsident Ahlhorn und Oberkirchenrat Niemann, in Hannover am 21. Dezember 1949, KASELKOU, ELK 182, 4.

neben der Landeskirche zu stehen“. Das Oberkirchenkollegium erbat nun unter Berufung auf eine Mitteilung der VELKD vom Dezember 1949 die Freistellung ihrer „freikirchlichen“ Glieder von der Kirchensteuer.¹¹⁵

Im Mai 1950 teilte das Oberkirchenkollegium dem Ev.-luth. Landeskirchenrat in München offiziell folgendes mit: „Es ist für unsere nach Bayern verschlagenen Kirchglieder, die nach der Eingliederung der bayrischen Landeskirche in die EKD aus Gewissensgründen nicht mehr die Abendmahlsgemeinschaft mit der bayrischen Kirche pflegen können, eine große seelische Belastung, wenn sie zu all den anderen vielen Nöten ihres Flüchtlingsdaseins auch noch diese auf sich nehmen müssen, daß (sic) sie an nicht wenigen Orten das Altarsakrament in unwürdigen Gasthäusern feiern müssen.“ Daran schloss sich die Bitte an, kirchliche Räume für die „Altlutheraner“ zur Verfügung zu stellen, wenn sie eine entsprechende Bescheinigung der Kirchzugehörigkeit beibrächten.¹¹⁶ In Bayern hatte seit Ende 1951 Pastor Frithjof Nagel die aus der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche stammenden Kirchglieder „kirchlich-seelsorgerlich betreut“. Er hatte auch die Gemeinden Mühlhausen/Oberfranken und Ansbach versorgt. Mit seinem Weggang nach Düsseldorf übernahm die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche die pastorale Betreuung. Nagels Nachfolger wurde Pastor Werner Krause mit Dienstsitz in Schwabach.¹¹⁷

Im August 1950 kam es zu einer Aussprache zwischen Oberkirchenrat Günther und Landesbischof Meiser in Neuendettelsau.¹¹⁸ Hier brachen die Meinungsverschiedenheiten deutlich auf, die sich aus der Sammlung nach Bayern verschlagener „Altlutheraner“ durch Pastoren der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche ergaben. Freilich standen im Hintergrund die Differenzen über den Weg der lutherischen Landeskirchen in die EKD, die Übernahme unierter Pfarrer in die bayrische Landeskirche und die Zulassung unierter Kirchglieder zu deren Altären. Zudem kam der „Fall Hopf“ zur Sprache.¹¹⁹

Exkurs: Der „Fall Hopf“

Das Verhältnis zwischen den lutherischen Landeskirchen und den selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen wurde durch die streng bekenntnisgebundene Haltung Friedrich Wilhelm Hopfs und seinen Weg aus der Landeskirche in die Freikirche belastet.

Friedrich Wilhelm Hopf¹²⁰ (31. 5. 1910 – 19. 7. 1982) stammte aus der

¹¹⁵ Das Oberkirchenkollegium an das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirchen Hannovers, 25. Januar 1950, KASELKOU, ELK 182, 4.

¹¹⁶ Das Oberkirchenkollegium an den Ev.-luth. Landeskirchenrat, 01. Mai 1950, KASELKOU, ELK 182, 4.

¹¹⁷ Oberkirchenrat Günther an den Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrat, Wuppertal, 21. Mai 1954, KASELKOU, ELK 182, 4.

¹¹⁸ Kurze Wiedergabe eines Gesprächs über meine Unterredung zwischen Landesbischof D. Meiser und Oberkirchenrat Günther am 14. 8. 1950 in Neuendettlesau, KASELKOU, ELK 182, 4.

¹¹⁹ Ebd.

¹²⁰ Zu Hopf vgl. die verdienstvolle Biographie von Dominik Bohne: Friedrich Wilhelm Hopf 1910 – 1982. Pfarrer, Kirchenpolitiker, theologischer Publizist, Mann der Mission, Münster – Hamburg –

Renitenten Kirche ungeänderter Augsburger Confession in Niederhessen. Die Geschichte des Kampfes um den Erhalt des lutherischen Bekenntnisses in kirchlicher Verbindlichkeit, und damit in eins um die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat wie ihn seine Väter im 19. Jahrhundert ausgefochten hatten, gehörten zu seinem lebendigen theologischen Erbe.

Für die Frage der Kirchengemeinschaft, im Sinn von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, einschließlich von Interkommunion und Interzelebration, gilt für Hopf unabdingbar die Voraussetzung der Bekenntnisgemeinschaft.¹²¹ Kirchengemeinschaft unter lutherischen Kirchen, bei denen die Bekenntnisschriften *de iure* (und *de facto*) in Geltung sind, besteht demnach solange, bis sie offiziell aufgehoben wird.¹²² Folglich ist Kirchengemeinschaft zwischen allen bekenntnisgebundenen lutherischen Kirchen gegeben, solange sie ihre Bekenntnisbindung ernst nehmen.¹²³

Eine Einheitskirche zwischen reformierten und unierten Kirchen mit der lutherischen Kirche ist demzufolge ausgeschlossen. Hingegen ist ein Neben- und Miteinander in einem Bund denkbar.¹²⁴ Als unbedingte Voraussetzung für die Einheit der Kirche gilt der Glaube an die Einheit der Kirche.¹²⁵ Er allein ermöglicht es zugleich, die vorhandenen Trennungen auszuhalten.¹²⁶ Eine kirchliche Trennung hat jedenfalls in seelsorglicher Verantwortung zu erfolgen, zum einen im Blick auf die, die falsche Lehre verbreiten und den seligmachenden Glauben gefährden, und zum anderen für die, die durch falsche Lehre verführt wurden.¹²⁷ Diese Grundpositionen hatte Hopf schon im Kirchenkampf während des „Dritten Reiches“ gegen die DEK und gegen die Bekennende Kirche vertreten, wenn und soweit diese die Barmer Theologische Erklärung zu einem grundlegenden, überkonfessionellen Einheitsbekenntnis erheben wollte. Mit der Gründung der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erhielten diese Grundüberzeugungen neuerlich, und zwar ganz praktische Relevanz.¹²⁸

Schon vor der Unterzeichnung des EKD-Gründungsdokuments äußerte Hopf

London, 2001; dort auch 319-326 das nahezu vollständige Schriftenverzeichnis F. W. Hopfs; zuvor schon Jobst Schöne / Volker Stolle (Hg.): *Unter einem Christus sein und streiten*. FS Friedrich Wilhelm Hopf, Erlangen 1980, neuerdings: Volker Stolle: *Zum hundertsten Geburtstag von Friedrich Wilhelm Hopf*, in: *LuThK* 34 (2010), 204-219.

¹²¹ Vgl. Bohne, Hopf (wie Anm. 121), 135-181; Stolle, *Zum hundertsten Geburtstag* (wie Anm. 1), 211-215.

¹²² Hopf, *Unsere Verantwortung für die Evangelisch-Lutherische Kirche heute*, Stuttgart 1950, S. 20. Hopf fordert in der Tat, dass die Bekenntnisschriften nicht nur *de jure*, sondern auch *de facto* in Geltung zu sein haben.

¹²³ Vgl. Hopf, *Unsere Verantwortung für die Evangelisch-Lutherische Kirche heute*, Stuttgart 1950, S. 21.

¹²⁴ Vgl. Hopf, *Unsere Verantwortung für die Evangelisch-Lutherische Kirche heute*, Stuttgart 1950, S. 30. So jedenfalls Hopf vor dem Beitritt der Bayerischen Landeskirche zur EKD.

¹²⁵ Vgl. Hopf, *Kirchentrennung*, S. 13.

¹²⁶ Vgl. a.a.O., S. 14.

¹²⁷ Vgl. Hopf, *Kirchentrennung um falscher Lehre willen*, in: *LuthBl* 26, 1952, S. 9, ders., *Unsere Verantwortung für die Evangelisch-Lutherische Kirche heute*, Stuttgart 1950, S. 11.

¹²⁸ Bohne, Hopf (wie Anm. 121), 145-150.

die Befürchtung, dass die lutherischen Landeskirchen sich in die EKD, die er als unionistische Einheitskirche ansah, integrieren lassen.¹²⁹ Trotz der Beteuerungen, dass es sich bei der EKD lediglich um einen Kirchenbund handle, sah Hopf in der gemeinsamen Kirchenkanzlei, dem gemeinsamen evangelischen Hilfswerk, der Steuerung der ökumenischen Beziehungen und den Werken der EKD, Gegebenheiten, die ein unionistisches Gepräge an sich tragen. Problematisch sei nicht zuletzt der Name Evangelische *Kirche* in Deutschland, da dieser ein Kirchesein suggeriert, dessen Faktizität zugleich bestritten werde. Von ihrem Selbstverständnis her verstehe sich die EKD wohl als Bund von lutherischen, reformierten und unierten Kirchen, jedoch werde zumeist der Begriff „Gesamtkirche“ verwandt. Vor allem die Aussage der Grundordnung, dass in der EKD die evangelische Christenheit sichtbar werde, lasse, wie auch die aus bekennislutherischer Sicht äußerst problematische Abendmahlzulassung zwischen den Gliedkirchen der EKD¹³⁰, nach Hopf ihren Anspruch auf Kirchesein erkennen.

Noch vor der Unterzeichnung des EKD-Gründungsdokuments hatte Hopf von den kirchenleitenden Verantwortlichen in den lutherischen Landeskirchen gefordert, die aus seiner Sicht bekennniswidrige Einbindung ihrer Landeskirchen in die neue Unionskirche zu verhindern, damit sie sowohl nach dem Bekenntnis als auch nach den kirchlichen Ordnungen eine lutherische Kirche blieben.¹³¹ Nach der Gründung der EKD und dem Beitritt der lutherischen Landeskirchen zu diesem Verband habe der an sich richtige Ansatz der VELKD, Zusammenschluss der lutherischen Landeskirchen zu einem Corpus Lutheranorum zu sein, seinen Zweck verloren.¹³² Durch den Beitritt, so lautet Hopfs Schlussfolgerung, haben die lutherischen Bischöfe eine bekennniswidrige Kirchenordnung aufgerichtet, die weder die reformierten noch die unierten Lehren als Häresie kennzeichne noch der notwendigen Konsequenz der Trennung nachkomme.¹³³ Ein Zusammenschluss aller lutherischen Kirchen unter Einbeziehung der lutherischen Bekenntniskirchen und der lutherischen Gemeinden innerhalb der Union, wenn sie sich von dieser trennten, hätte das Ziel einer vereinigten evangelisch-lutherischen Kirche sein müssen. Erst nach dieser Fusion wäre das Verhältnis zu den reformierten, unierten Kirchen und das Verhältnis zur Ökumene zu klären gewesen.¹³⁴

Hopf sieht eine Analogie zwischen der Gründung der DEK im Jahr 1933 und der Bildung der EKD in der Nachkriegszeit. Zwar werden die ungeänderte Augsburgische Konfession und der Kleine Katechismus Luthers in der Verfassung der VELKD besonders hervorgehoben. Es bleibe freilich zu fragen, warum diese

¹²⁹ Vgl. Hopf, Kampf innerhalb der luth. Landeskirchen? in: DL 2, 1948, S. 43.

¹³⁰ Vgl. Hopf, Die Generalsynode der VELKD und die lutherischen Freikirchen, in: LuthBl 39, 1954, S. 199, ders., Im Kampf gegen den Unionismus, in: LuthBl 52, 1957, S. 9, ders., Bereit zur Verantwortung, in: LuthBl 34, 1954, S. 6.

¹³¹ Vgl. ebd.

¹³² Vgl. Hopf, Kampf innerhalb der luth. Landeskirchen? in: DL 2, 1948, S. 43.

¹³³ Vgl. Hopf, Warum "Lutherische Blätter"? LuthBl 1, 1949, S. 3.

¹³⁴ Vgl. Im Kampf gegen den Unionismus, in: LuthBl 52, 1957, S. 12.

beiden Bekenntnisschriften allein durch ihre Nennung eine höhere Dignität erhalten. Überdies werde die Gemeinschaft mit den anderen evangelischen Kirchen betont, mit denen die Gliedkirchen der VELKD in der EKD verbunden sind. Auch wenn die VELKD die EKD tatsächlich als Bund verstehe, werde doch der Eindruck erweckt, dass die Barmer Theologische Erklärung das „Brückenbekenntnis“ zu den reformierten und unierten Kirchen darstelle. Ganz ähnlich wie bei der Proklamation der evangelischen Einheitskirche von 1933 werde nun versucht, eine vereinigte lutherische Kirche in Anbindung an eine Überorganisation zu gründen. Hopf sah die lutherischen Landeskirchen überdies in der Gefahr, abermals eine vereinigte lutherische Kirche ohne Beteiligung der lutherischen Bekenntniskirchen zu gründen und durch die Bindung an die EKD das Erbe der DEK aufzunehmen.¹³⁵ So führt er in aufreibenden Kämpfen einen Teil seiner Mühlhäuser Gemeinde in die „freikirchliche“ Gestalt von Kirche.¹³⁶

Der Konflikt war umso schmerzlicher, als Hopf in der Zeit des Kirchenkampfes Stadtvikar in Aschaffenberg gewesen war und als rechte Hand von Landesbischof Meiser gewirkt hatte. Als Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wurde er zunächst 1949 in den Wartestand versetzt, doch setzte er die pastorale Betreuung von Gemeindegliedern fort. So kam es zu einer Gemeindebildung, die sich schließlich im Januar 1950 der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche anschloss.

Auf diesem Hintergrund ist Meisers Einlassung auf der Generalsynode der VELKD am 20. Juni 1950 in Ansbach zu verstehen: „Ein aufrichtiger Schmerz ist es uns, daß die lutherischen Freikirchen das Band zwischen sich und uns zerschnitten haben und nun anfangen, früheren Verabredungen zum Trotz im Raum unserer Kirchen eigene Gemeinden zu gründen.“ Er beharrte auf dem Standpunkt, dass es sich bei der EKD eben „nur“ um einen Bund bekenntnisbestimmter Kirchen handele, bekundete aber Zugleich weitere Gesprächsbereitschaft in Richtung der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen.¹³⁷

6. Verhältnisse in der Schwebel

6.1 Fortgang der Regelungsbemühungen zwischen den selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen und den lutherischen Landeskirchen

Die Spannungen zwischen der VELKD und den selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen, namentlich der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche, hinderten die Beschickung gemeinsamer Tagungen in Bad Boll sowie der deutsch-amerikanischen Theologentagungen des Lutherischen Weltbundes

¹³⁵ Vgl. Hopf, *Unsere Verantwortung für die Evangelisch-Lutherische Kirche heute*, Stuttgart 1950, S. 14.

¹³⁶ Bohne, Hopf (wie Anm. 121), 174-181.

¹³⁷ Abschrift aus „Nachrichten für die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Bayern“, Nr. 12 vom 30. Juni 1950 aus dem Artikel „Aus der Vereinigte Kirche“, KASELKOU, ELK 182, 4; Schreiben des Leitenden Bischofs der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche an Oberkirchenrat Günther vom 07. September 1950, KASELKOU, ELK 175.

unter Beteiligung der Lutherischen Kirche – Missouri-Synode durchaus nicht.¹³⁸ Auch erklärte das Oberkirchenkollegium für die selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen, dass sie der Einladung zur Teilnahme an der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Hannover als Beobachter annähmen.¹³⁹

Eine Unterredung zwischen Vertretern der Evangelisch-lutherischen Kirche Altpreußens, der Selbständigen Evangelisch-lutherischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche, mit Vertretern der VELKD, wie es auf der Tagung in Bad Boll im August 1950 verabredet worden war, verzögerte sich bis zum Jahr 1952.

Im Februar 1952 lag die „Skizze für eine zu erstrebende Vereinbarung zwischen der bayrischen Landeskirche und der Evangel.-luther. Kirche Altpreußens“ vor.¹⁴⁰ Danach wollte das Oberkirchenkollegium vermeiden, „die kirchliche Trennung zu verschärfen“, freilich auch ihre nach Bayern geflüchteten Kirchglieder „nicht einfach aus ihrem kirchlichen Verband entlassen“. Eine gewisse Anerkennung für die Bemühungen der VELKD, „dem lutherischen Bekenntnis [sc. im Raum der EKD] Geltung zu verschaffen, zugleich der Verzicht auf Werbung für die eigene Kirche unter Gliedern der Landeskirche“, wurde zum Ausdruck gebracht. Auch wechselseitige Beteiligung am Gemeindeleben beider Kirchen sollte möglich sein.

Am 15. April 1952 kam es zu einer Unterredung zwischen Landesbischof D. Meiser und Oberkirchenrat Günther.¹⁴¹ Demnach wurden Vertreter der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen zur Generalsynode der VELKD eingeladen. Zur Sprache kam auch die Gründung „altlutherischer“ Gemeinden in Gebieten der unierten Kirche, so in Borghorst, Gronau und im Saarland. Auch die Frage der in die Pfalz verziehenden (landeskirchlichen) Lutheraner war Gegenstand der Unterredung. „In alledem kam eine bewußte (sic) Gegnerschaft zur Union zum Ausdruck“, so Günther über Meisers Stellung.

Schließlich wurde noch das Verhältnis zu den nach Bayern verziehenden „Altlutheranern“ erörtert; hier ging es um die Frage, ob landeskirchliche Räume für deren Gottesdienste zur Verfügung gestellt werden könnten. Meiser befürchtete offenbar eine gewisse Konkurrenz am Ort, falls dies geschähe. Größte Meinungsverschiedenheiten zeigten sich in der Beurteilung der „Zugehörigkeit zur EKD“, die Meiser für nicht „bekenntniswidrig“ erklärte.

Immerhin teilte das Oberkirchenkollegium Dekan Probst in Markt Erlbach

¹³⁸ Z.B. Der Leitende Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche an die Herren Referenten auf den amerikanisch-deutschen Theologentagungen, 21. März 1951, und dazu gehörige Korrespondenz, KASELKOU, ELK 175; Oberkirchenrat Günther an Pfr. Katterfeld, 23. Juni 1953, KASELKOU, ELK 175.

¹³⁹ Oberkirchenrat Günther an das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes, 27. April 1951, KASELKOU, ELK 175.

¹⁴⁰ Skizze für eine zu erstrebende Vereinbarung zwischen der bayrischen Landeskirche und der Evangel.-luther. Kirche Altpreußens, Februar 1952, KASELKOU, ELK 182, 4.

¹⁴¹ Oberkirchenrat Günther, Bericht über meine Unterredung mit Landesbischof D. Meiser in München am 15. April 1952 vormittags, Wuppertal, 16/17. 04. 1952, KASELKOU, ELK 182, 4.

unter dem 10. Juni 1955 mit, „dass selbstverständlich alle Glieder luth[erischer] Landeskirchen, die sich in der Pfalz unserer Kirche anschliessen (sic), für die Zeit ihres Verbleibens in der Pfalz die volle Kirchenmitgliedschaft besitzen.¹⁴² Für Kaiserslautern ist bemerkenswert, dass sich dort „nur sehr wenige Lutheraner aus Landeskirchen“ fanden; „weitaus die Mehrzahl stammt aus den lutherisch geprägten Gemeinden der preussischen (sic) Union.“¹⁴³

Schließlich waren die genannten drei selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen bei der Generalsynode der VELKD vom 24. bis 8. April 1952 in Flensburg vertreten.¹⁴⁴ In seinem Grußwort sprach Oberkirchenrat Günther von „schmerzliche[n] Spannungen zwischen den in der VELKD zusammengeschlossenen luth[erischen] Landeskirchen und den luth[erischen] Freikirchen, [...] die in gewissenmäßigen Entscheidungen begründet sind“. Die gleiche Wurzel aber verpflichte auch die selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen zur „Mitverantwortung für“ das Gesamtluthertum. Bemerkenswert sind Günthers Notizen zur Diskussion über die Entschließung der Generalsynode zur Frage des Bultmannschen Entmythologisierungsprogramms; Günther konstatierte: „keine Einmütigkeit der Lehre“. Gleichwohl begrüßte er die Vorschläge zur Agenda und zur Lebensordnung als „von gesundem lutherischem Geist durchdrungen“. Auch an der Fünften Tagung der Generalsynode der VELKD im April 1953 nahmen Vertreter der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche teil; Oberkirchenrat Günther würdigte in seinem Grußwort Erträge der Arbeit in der VELKD, von denen die selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen profitierten.¹⁴⁵

Noch 1953 kam es zu einer Fortsetzung der Gespräche mit „inoffiziell“ Charakter zwischen Vertretern der VELKD und der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen; einbezogen waren auch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden, die Hannoversche Diözese der SelK und das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt in Hannover.¹⁴⁶ Die Unterredung fand am 21. September in München statt und zeitigte folgende Ergebnisse¹⁴⁷: Unterhalb der Schwelle von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft sollten bestehende Beziehungen weiter gepflegt werden; die VELKD wollte den „Weg der lutherischen Kirche gegenüber der EKID“ stark machen; die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche sagte zu, eine Erklärung gegenüber der VELKD abzugeben, dass der Abbruch der Kirchengemeinschaft „eine kirchliche Massnahme (sic) im Interesse des rechten Weges der luth[erischen] Kirche“ gewesen sei. Auch solle die Frage einer Mitgliedschaft der selbständigen

¹⁴² Oberkirchenrat Günther an Dekan Probst, Wuppertal, 10. 06. 1955, KASELKOU, ELK 182, 4.

¹⁴³ Oberkirchenrat Günther an Dekan Probst, Wuppertal, 10. 06. 1955, KASELKOU, ELK 182, 4.

¹⁴⁴ Bericht über meine Teilnahme an der Generalsynode der VELKD vom 24. bis 28. April 1952 in Flensburg, 06. Mai 1952, KASELKOU, ELK 175.

¹⁴⁵ Bericht über meine Teilnahme an der Generalsynode der VELKD vom 16. bis 21. April 1953 in Spandau, 09. Mai 1953, KASELKOU, ELK 175.

¹⁴⁶ Der Leitende Bischof der VELKD, 18. August 1953, KASELKOU, ELK 175.

¹⁴⁷ Ergebnis der Besprechung zwischen Vertretern der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands und den Ev.-Luth. Freikirchen in Deutschland am 21. 9. 1953 in München, KASELKOU, ELK 175.

evangelisch-lutherischen Kirchen im Lutherischen Weltbund offengehalten werden. Weitere Kontakte mit stärkerer kirchlicher Verbindlichkeit wurden vereinbart. Erörtert werden sollte auch die Frage, ob eine gastweise Vertretung der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen der Bischofskonferenz der VELKD denkbar sei.

Schließlich spielte auch die Problematik des Bestehens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, die seit 1950 zur 1947 zusammengeschlossenen Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche gehörte, neben der unierten Landeskirche und damit verbunden, die Frage der Überweisung lutherischer Kirchenglieder eine Rolle.¹⁴⁸

Auch auf der Tagung der Generalsynode der VELKD vom 09. bis 15. Oktober 1954 in Braunschweig waren die selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen, diesmal durch Superintendent Wilhelm Rothfuchs, Verden/Aller vertreten. In seinem Grußwort bestätigte er den im Bericht des Leitenden Bischofs zum Ausdruck gebrachten Tatbestand einer „Entfremdung“ zwischen den lutherischen Landeskirchen und den selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen, die in der Tat auf mangelnder „Aufgeschlossenheit“ gegenüber der EKD beruhe, und zwar aus Gründen der Ekklesiologie; gegenüber den lutherischen Landeskirchen sei solche „Aufgeschlossenheit“ wohl vorhanden, wenn auch „gehemmt“. Er vergaß dabei nicht, sich dankbar zu zeigen für manche Dienste der VELKD an den selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen.¹⁴⁹

6.2 Die 25. Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche

Die 25. Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche tagte nahezu zeitgleich zur Generalsynode der VELKD, nämlich vom 12. bis 15. Oktober 1954 in Berlin; sie fasste folgende Beschlüsse:

„Die Aufhebung der Kirchengemeinschaft mit allen zur EKD gehörenden Kirchen bedeutet nicht den unwiderruflichen Abbruch der Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen, sondern sie ist als ein ernstliches Mahnmal gemeint, zur bekenntnismässigen (sic) Haltung in Lehre und Praxis zurückzukehren.

Die Generalsynode nimmt dankbar davon Kenntnis, dass seit der Generalsynode von 1947 innerhalb der lutherischen Landeskirchen vieles zur Stärkung der lutherischen Bekenntnishaltung geschehen ist, was uns erlaubt, auf verschiedenen Gebieten zusammenzuarbeiten. Sie beauftragt das Oberkirchenkollegium, eine Studienkommission einzusetzen, die das grundsätzliche und praktische Verhältnis unserer Kirche zur VELKD einer eingehenden Prüfung unterzieht und den nächsten Diözesansynoden darüber berichtet.“

„Die Generalsynode bittet das Oberkirchenkollegium, sich um die organisatorische Einigung aller lutherischen Freikirchen weiterhin zu bemühen und empfiehlt die Bildung einer Studienkommission zur Klärung der damit verbundenen Fragen.“

¹⁴⁸ Niederschrift über die Besprechung zwischen Vertretern der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands und den Ev.-Luth. Freikirchen in Deutschland am 21. 9. 1953 in München, KASELKOU, ELK 175.

¹⁴⁹ Superintendent Rothfuchs an Oberkirchenrat Günther, Präses Petersen, Kirchensuperintendent Srocka, 16. Oktober 1954, KASELKOU, ELK 175.

„Die Generalsynode beauftragt das Oberkirchenkollegium, die Frage einer Mitgliedschaft im Lutherischen Weltbund weiter zu erwägen.“

„Unsere Kirche beteiligt sich in voller Mitverantwortung an der Mission Ev.-luth. Freikirchen (Bleckmarer Mission), indem sie in die Missionsleitung einen Vertreter und in das Missionskollegium zwei Vertreter mit Sitz und Stimme entsendet.

Soweit zu der Leipziger Mission alte Beziehungen bestehen, steht den Gemeinden die Mitarbeit an ihr in einer durch ein Regulativ zu ordnenden Weise frei.

Die Epiphaniien-Kollekte fließt (sic) im Gebiet der Allgemeinen Kirchenkassen Holzminde in jedem Fall der Bleckmarer Mission zu.“¹⁵⁰

Die Beschlüsse lassen erkennen, wie die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche versuchte, die Spannung zwischen den alten Beziehungen zu den lutherischen Landeskirchen, trotz des inzwischen erfolgten Abbruchs der Kirchengemeinschaft, und dem Ziel einer Vereinigung der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen in Deutschland auszutarieren. Diese Beschlüsse entsprachen auch weitestgehend den Absprachen, die zuvor in den bilateralen Gesprächen getroffen worden waren. Eine Phase gewisser (Wieder-)Annäherung an die Landeskirchen schien in der Mitte der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts im Bereich des Möglichen, blieb aber nicht ohne Hemmnisse.¹⁵¹ In den Beiträgen zum Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung für die erste Tagung der zweiten Generalsynode der VELKD im Frühjahr 1955 wurde dann auch festgehalten, dass es nach den schmerzlichen Trennungen wegen der Zugehörigkeit der lutherischen Landeskirchen zur EKD mittlerweile „Auflockerungen im gegenseitigen Verhältnis gebe, nicht zuletzt durch die Beschlüsse der 25. Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche“¹⁵² Freilich konnte die Bereitschaft zur Zusammenarbeit für Gemeindeglieder aus lutherischen Kirchen im Bereich konsensusunierter Landeskirchen nicht umgesetzt werden.

Die auf Antrag der 25. Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche vom Oberkirchenkollegium eingesetzte Studienkommission nahm ihre Arbeit im Frühjahr 1955 auf.¹⁵³ Die Ergebnisse ihrer Arbeit mündeten in einen Doppelbeschluss, den die 26. Generalsynode 1958 fasste.¹⁵⁴ Demnach wurde „der Beschluß 3/47 außer Kraft gesetzt“, der die Aufhebung der Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen zum Gegenstand hatte, und durch eine neue Regelung ersetzt.

Bemerkenswert ist die Begründung für dieses Verfahren: Die Grundordnung der EKD sei 1947 noch nicht vorhanden gewesen, die VELKD noch nicht konstituiert, sowie der Anschein, als sei der Beschluss „in Rücksicht auf die

¹⁵⁰ Aktennotiz, KASELKOU, ELK 182, 4.

¹⁵¹ Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung für die 6. Tagung der 1. Ordentlichen Generalsynode der VELKD, September 1954, 20, KASELKOU, ELK 219.

¹⁵² Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung für die erste Tagung der zweiten Generalsynode der VELKD, KASELKOU, ELK 175, 26f.

¹⁵³ Oberkirchenrat Günther an Dozent Lic. Laabs und Pastor Frithjof Nagel, Wuppertal, 14. März 1955, KASELKOU, ELK 003, 2.

¹⁵⁴ Gerhard Rost: Synodalbeschlüsse der Evangelisch-lutherischen (altluth.) Kirche, o.O., Juni 1971, 88f.

Einigung mit der Missouri-Synode und der Ev.-luth. Freikirche gefaßt worden“¹⁵⁵.

Das Oberkirchenkollegium wurde nun beauftragt, „unter Föhlungnahme mit den verbündeten lutherischen Freikirchen intensive Verhandlungen mit der VELKD zu föhren. Dabei sind die M6glichkeiten und Bedingungen zur Wiederherstellung der Kirchengemeinschaft auf der Grundlage bestimmter Zusagen zu klären und Festzulegen.“¹⁵⁶ Übergangsweise wurde festgelegt, dass zu den lutherischen Landeskirchen „keine generelle Kirchengemeinschaft“ bestehe; gastweise Zulassung zu Kanzel und Altar von landeskirchlichen Pastoren, die „für die uneingeschränkte Geltung des lutherischen Bekenntnisses Zeugnis ablegen“, sei – mit „Zustimmung des Oberkirchenkollegiums“ – möglich. Gastweise Zulassung von Gemeindegliedern lutherischer Landeskirchen wurde in die seelsorgliche Verantwortung der Pastoren gelegt.

Die „Richtlinien für Verhandlungen über Wiederherstellung der Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen“¹⁵⁷ stellten besonders folgende Bedingungen auf: „Ablehnung der EKid als eines Zusammenschlusses von Kirchen, der den Verwerfungsformeln des Bekenntnisses widerspricht“; „Anerkennung unserer Stellung als lutherische Kirche in den Gebieten der EKU und anderen Unionskirchen“; „Anerkennung des Bestehens freikirchlicher Gemeinden im Gebiet der Luth Landeskirchen“; „Einmütige kirchliche Stellungnahme zu den Arnoldshainer Abendmahlthesen“.

Gleichzeitig beschloss die Generalsynode ihre Zustimmung zum Entwurf einer Satzung für die geplante „Arbeitsgemeinschaft Freier Ev.-Luth. Kirchen in Deutschland“¹⁵⁸. Eine in Aussicht genommene Vereinigung der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche mit der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche¹⁵⁹ kam vorerst jedoch nicht zustande. Im Verhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Freikirche ergaben sich aus dieser Beschlusslage neue Spannungen.

Nicht nur aus der Rückschau muss die Einlösung dieser Vorbedingungen einigermaßen utopisch erscheinen. Dennoch blieben beide Kirchen im Gespräch und erreichten 1963 eine Vereinbarung, die einen *modus vivendi* darstellte, nicht zuletzt im Blick auf landeskirchliche Lutheraner, die in Gebiete der Unionskirchen verzogen und auf „Altlutheraner“, die ins Gebiet einer Landeskirche verzogen, ohne ein „freikirchliches“ Pfarramt in erreichbarer Nähe zu haben, sowie die wechselseitig Zulassung von Pastoren zu Kanzel und Altar „in besonderen Fällen nach der hierfür geltenden Ordnung“.¹⁶⁰

¹⁵⁵ Ebda., 88.

¹⁵⁶ Ebda., 89.

¹⁵⁷ Ebda., 89f.

¹⁵⁸ Ebda., 90.

¹⁵⁹ Ebda.

¹⁶⁰ Ebda., 118f.

7. Ausblick

Zugleich traten verschiedentlich Tendenzen zutage, die einen rascheren Fortgang des vollständigen organisatorischen Zusammenschlusses verhinderten. So meldeten sich in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre auf einem Flügel der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche Stimmen zu Wort, die für eine erneut engere Kooperation mit dem landeskirchlichen Luthertum und für Mitarbeit im Lutherischen Weltbund plädierten, obwohl auf internationalen Konferenzen der konfessionell ausgerichteten lutherischen Kirchen letztlich einmütig von einem Beitritt zum LWB abgeraten worden war.¹⁶¹ Das Plädoyer für engere Verbindung mit den lutherischen Landeskirchen erwies sich freilich nicht länger als mehrheitsfähig. Vielmehr forderte die Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche von 1954 eine verstärkte Bemühung um die organisatorische Einigung im freikirchlichen Luthertum Deutschlands; gleichzeitig wurde immerhin eine Kommission berufen.

Dennoch begannen die Integrationsbemühungen innerhalb des freikirchlichen Lagers die ersten Früchte zu tragen. Seit der Mitte der fünfziger Jahre fanden regelmäßig Tagungen der Vertreter der verbündeten selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen statt, auf deren Tagesordnung die Fragen einer engeren Kooperation und eines vollständigen Zusammenschlusses je und je verhandelt wurden.¹⁶² Auch die internationalen Theologentagungen der konfessionell ausgerichteten lutherischen Kirchen fanden ihre Fortsetzung und erreichten auf der Sittenser Tagung von 1968 ihren Höhepunkt.¹⁶³ Diese Tagungen dürfen in ihrer Integrationswirkung nicht überschätzt werden.

Retardierende Momente blieben freilich nicht aus. So stellte sich die Angliederung der St.-Anskar-Gemeinde Hamburg an die Hamburgische Landeskirche im Jahre 1957 für die Vereinigung evangelisch-lutherischer Freikirchen als ein „verhängnisvoller Rückschritt“ dar, auch wenn man in der Lage war, den Status der Kapellengemeinde, der St. Anskar in dem neuen kirchlichen Rahmen zugestanden worden war, einer differenzierten Beurteilung zu unterwerfen. Beherrschend wurde in diesem Fall jedoch der anti-unionistische

¹⁶¹ Vgl. z. B. die Notiz zu dem Referat von M. Kiunke: „Unsere Stellung zum Lutherischen Weltbund“ in: Kirchenblatt für evangelisch-lutherische Gemeinden. Amtliches Blatt der Evangelisch-lutherischen (altluth.) Kirche, 103 (1953), S. 207; dazu Tagung der lutherischen Freikirchen in Uelzen, in: Kirchenblatt, 102 (1952), S. 153 f.; zu den kirchenpolitischen Irritationen, die von der zeitweisen Annäherung der Missouri-Synode an die lutherischen Landeskirchen auf die Vertreter der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen ausgegangen waren, vgl. H. Kirsten, Einigkeit im Glauben und in der Lehre. Der Weg der lutherischen Freikirchen in Deutschland nach dem letzten Kriege, Zahrenholz/Groß-Oesingen o. J. (1981), bes. S. 99 ff., S. 124 ff. Die 25. Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altluth.) Kirche beschloss, die Mitgliedschaft im LWB weiter erwägen; vgl. Gerhard Rost (Hg.), Synodalbeschlüsse, S. 71.

¹⁶² Vgl. z.B. Kirchenblatt 106 (1956), 117; dazu den Bericht über eine Theologentagung in Oberursel a. a. O., S. 156-158; Kirchenblatt 107 (1957), 202; Kirchenblatt 108 (1958), 103.

¹⁶³ Vgl. Walter Künneth: Lebensführungen. Der Wahrheit verpflichtet. Wuppertal 1979, 424; zu Künneth vgl. Joachim Kummer: Politische Ethik im 20. Jahrhundert. Das Beispiel Walter Künneths, Leipzig 2011.

Blickwinkel aus dem konfessionell-lutherischen Motivarsenal.¹⁶⁴

Auf der Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche im Jahr 1958 wurde noch einmal das Votum für eine verstärkte Verbindung mit dem landeskirchlichen Luthertum erneuert; als Übergangsregelung wurde vorgesehen, dass bei grundsätzlich suspendierter Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen die gastweise Zulassung zu Altar und Kanzel solchen Pastoren gewährt werden könne, die sich *in statu confessionis* befänden.¹⁶⁵ Zugleich blieb man an einer verfassungsmäßigen Vereinigung im freikirchlichen Lager zwar interessiert, konnte sich aber vorerst nicht zu weiterführenden Schritten, wie etwa einer Annahme der schon vollständig ausgearbeiteten Vereinigung mit der (2.) Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche, entschließen.

Die 1958 von der Generalsynode gebilligte Politik des Oberkirchenkollegiums im Blick auf die lutherischen Landeskirchen fand 1963 ihr vorläufiges Ziel in einer Vereinbarung mit der VELKD. Darin wurde eine wechselseitige Übernahme von Kirchgliedern geregelt und Abmachungen über gelegentliche Sakramentsgemeinschaft sowie die Zulassung von Amtsträgern zu Predigt und Altären getroffen. Hier kam noch einmal kirchenamtlich die gesamt-lutherische Option zum Tragen, wie sie von Anfang an zum Orientierungspotential der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preußen selbst in der aufgenötigten freikirchlichen Daseinsform gehört hatte.

Gert Kelter:

Stellungnahme der Redaktion der Lutherischen Beiträge zu Reaktionen auf den Aufsatz „Pacta sunt servanda - Über kirchliche Ordnungen und ihre Verbindlichkeit“ von Prof. em. Dr. habil. Werner Klän, D. Litt.¹

Die Redaktion der Lutherischen Beiträge hat aufgrund zahlreicher Rückmeldungen auf den Aufsatz von Werner Klän „Pacta sunt servanda“ erfreut wahrgenommen, dass unsere Zeitschrift und ihre Internetseite (www.lutherische-beitraege.de) offenbar weit über den Kreis der Abonnenten hinaus zur Kenntnis genommen werden.

Neben vorwiegend dankbar zustimmenden Reaktionen gab es auch einige negativ-kritische.

¹⁶⁴ Vgl. die Stellungnahme in: Kirchenblatt 107 (1957), 9f.

¹⁶⁵ Vgl. den Bericht in Kirchenblatt 108 (1958), 210—213; der Wortlaut des Beschlusses a.a.O., 212 f.

¹Lutherische Beiträge Nr. 3/2024, S. 139-160.